

Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung

**Vernehmlassungsentwurf
und Erläuterungsbericht
vom 13. September 2005**

Schwyz, 13. September 2005/RH

Inhaltsübersicht	Seite
1. Ausgangslage	1
1.1. Die eidgenössische Berufsbildungsgesetzgebung	1
1.2. Auftrag an die Kantone	1
1.3. Beteiligung des Bundes an den Kosten mit neuem Beitragssystem	2
1.4. Interkantonale Koordination	2
1.5. Neue Bildungsverordnungen für die einzelnen Berufe (Ersatz für die bisherigen Ausbildungsreglemente)	2
2. Überblick über den Änderungsbedarf	3
2.1. Berufsbildung (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung)	3
2.2. Weiterbildung (Erwachsenenbildung)	3
2.3. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	4
3. Konzept und Inhalte der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung	4
3.1. Rahmengesetz	4
3.2. Zielsetzungen	4
3.3. Die Steuerung mittels Leistungsaufträgen	5
3.4. Leistungsangebote	6
3.4.1. Grundbildung	6
a) Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	6
b) Betrieblich organisierte Grundbildung (Betriebslehre)	6
c) Schulisch organisierte Grundbildung	7
d) Berufsmatura	7
e) Berufsfachschulen	7
3.4.2. Höhere Berufsbildung	8
3.4.3. Weiterbildung	8
3.4.4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	9
4. Gliederung	9
5. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen	10
Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	10
- Geltungsbereich	10
- Zielsetzung	11
- Zusammenarbeit	11
Kapitel II: Organe	12
- Regierungsrat	12
- Departement	12
- Amt	13
- Kommission für Berufsfachschulen	13
- Schulleitung	14
- Kommission für Qualifikationsverfahren	14
Kapitel III: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	15
Kapitel IV: Bildungsangebot	16

	- Bedarfserhebung, Planung und Trägerschaften	16
	- Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	16
	- Betrieblich organisierte Grundbildung	17
	- Schulisch organisierte Grundbildung	17
	- Berufsmaturität	17
	- Höhere Berufsbildung	18
	- Weiterbildung	18
Kapitel V:	Bildungsanbieter	19
	- Berufsfachschulen	19
	- Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte	20
	- Lehrbetriebe	20
	- Lehrwerkstätten	21
	- Handels- und Fachmittelschulen	21
Kapitel VI:	Bildungsbeteiligte	22
	- Lernende	22
	- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	22
	Lehrkräfte	22
Kapitel VII:	Qualifikationsverfahren	23
	- Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung	23
	- Gesamt- und Teilprüfungen	23
	- Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen	24
	- Atteste und Ausweise	24
Kapitel VIII:	Finanzen	24
	- Kantonale Anbieter	24
	- Nicht kantonale Anbieter mit Leistungsauftrag	25
	- Übrige Anbieter ohne Leistungsauftrag	25
	- Gebührenfreiheit	25
	- Schulgelder, Gebühren und Materialkosten	25
	- Kosten für Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	26
	- Beiträge an überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte	26
	- Schulgeldabkommen	26
	- Beiträge an Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung	26
Kapitel IX:	Verfahren und Disziplinarordnung	27
	- Verwaltungsverfahren	27
	- Disziplinarordnung	27
Kapitel X:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
	- Beiträge	27
	- Amtsdauer	27
	- Trägerschaft der Berufsvorbereitungsschulen	28
	- Trägerschaft der kaufmännischen Berufsfachschulen	28
	- Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	28
	- Referendum, Vollzug und Inkrafttreten	28
6.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	29

6.1.	Berufsbildung	29
6.1.1.	Finanzielle Auswirkungen	29
	a) Allgemein	29
	b) Systemwechsel zur Pauschalfinanzierung	29
	c) Finanzielle Auswirkung für den Kanton Schwyz	30
	d) Steuerverknüpfung	30
6.1.2.	Personelle Auswirkungen	31
6.2.	Weiterbildung	31
6.3.	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	32
6.4.	Auswirkungen auf die Gemeinden	32
6.5.	Auswirkungen auf die Wirtschaft	32
7.	Zusammenfassung und Würdigung	32

Beilage: Entwurf des Verordnungstexts

Erläuterungsbericht

zur

Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung

1. Ausgangslage

1.1. Die neue eidgenössische Berufsbildungsgesetzgebung

Seit dem 1. Januar 2004 sind das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz, BBG (SR 412.10) und die dazu gehörende eidgenössische Berufsbildungsverordnung, BBV (SR 412.101) in Kraft. Sie bilden die gesetzliche Grundlage für die gesamte Berufsbildung ausserhalb des Hochschulbereichs. Damit schliesst das Berufsbildungsgesetz neu auch die bisher der Regelungskompetenz der Kantone unterstehenden Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst ein. Ebenfalls neu dem Berufsbildungsgesetz unterstellt sind die vormals in anderen Bundesgesetzen geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft.

Die Reformen auf Bundesebene haben für die Kantone weit reichende Konsequenzen. So erklärt das neue Berufsbildungsgesetz die Berufsbildung als eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Zu letzteren zählen insbesondere die Berufsverbände und Sozialpartner. Damit wird am bisherigen bewährten dualen beziehungsweise trialen Berufsbildungssystem (Ausbildung im Betrieb, in der Berufsfachschule, in überbetrieblichen Kursen) festgehalten.

Der Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung liegt nach wie vor bei den Kantonen. Ihnen kommt aber nicht nur die Umsetzung vor Ort zu, sie werden vielmehr an der Weiterentwicklung und auch an der Steuerung der Berufsbildung beteiligt. Für die Anpassung beziehungsweise Ersetzung der kantonalen Vollzugsvorschriften gewährt der Bund den Kantonen eine fünfjährige Übergangsfrist bis 31.12.2008.

1.2. Auftrag an die Kantone

Der Bund weist den Kantonen im Besonderen die Aufgabe zu, für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot in

- a) der beruflichen Grundbildung,
 - b) der höheren Berufsbildung,
 - c) der berufsorientierten Weiterbildung,
 - d) der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- zu sorgen.

Ferner verpflichtet er die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Mit diesen Brückenangeboten soll sichergestellt werden, dass Jugendliche, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden oder noch keinen Berufsentscheid getroffen haben, die Übergangszeit bis zur Ausbildung sinnvoll und effizient nutzen und rasch in die Arbeitswelt integriert werden können.

Im Weiteren sollen zu den heutigen Qualifikationsverfahren, namentlich den Lehrabschlussprüfungen, neue Validierungsverfahren zur Anerkennung nicht formal erworbener Bildung (Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht auf vom BBG vorgegebenem Weg erworben wurden) etabliert werden.

Damit erhält die Bildung Erwachsener (Nachholbildung und Weiterbildung) eine neue Dimension und wird im neuen BBG auch entsprechend gewichtet. Da im Bereich der Weiterbildung ohnehin Schnittstellen zwischen der Berufsbildung und Erwachsenenbildung bestehen, macht es Sinn, sowohl die berufsorientierte als auch die allgemeine Weiterbildung gemeinsam in der neuen kantonalen Verordnung zu regeln.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat dazu geführt, dass die Berufsberatung nebst der Beratung von jugendlichen Schulabgängern im grossen Masse auch Erwachsene bei der Berufs- und Laufbahnberatung unterstützen muss. Diesem Unstand ist in der neuen Verordnung ebenfalls Rechnung zu tragen.

1.3. Beteiligung des Bundes an den Kosten mit neuem Beitragssystem

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz vollzieht der Bund bei der Abgeltung der Kantone einen Systemwechsel. Die bisherigen, am Aufwand orientierten Bundesbeiträge (Subventionierung) an die Kantone und die übrigen Bildungsanbieter, werden durch ein Pauschalssystem ersetzt, das den Kantonen die alleinige Verantwortung über den Mitteleinsatz überträgt. Das BBG regelt lediglich, für welche Aufgaben und Angebote der Bund Pauschalbeiträge an die Kantone leistet.

Mit dem neuen Finanzierungssystem entscheiden die Kantone selbst, an wen und in welcher Höhe sie die Bundesmittel weiterleiten. Dies bedingt neue Regelungen auf kantonomer und interkantonomer Ebene. Dabei ist die interkantonale Koordination von grosser Bedeutung.

Die Umstellung auf diese Pauschalbeiträge findet stufenweise innert vier Jahren, also bis zum 31.12.2007 statt und somit bereits ein Jahr vor Ablauf der den Kantonen eingeräumten Übergangsfrist von fünf Jahren für den Erlass der Vollzugsvorschriften.

1.4. Interkantonale Koordination

Die interkantonale Koordination bekommt mit dem neuen Berufsbildungsgesetz einen höheren Stellenwert als bisher. Eine zentrale Aufgabe der Kantone wird sein, neue interkantonale Vereinbarungen über den Schulbesuch auszuarbeiten. Die Berechnung der Tarife soll sich künftig vermehrt nach den Vollkosten richten. Dies weil der Bund die Kantone neu nach der Zahl der Lehrverträge unterstützt und keine Bundesgelder mehr direkt an die Berufsfachschulen fließen. Die Tarife sollen gesamtschweizerisch gelten, also unabhängig davon, wo die Berufsfachschule und/oder weitere Ausbildungsteile besucht werden. Ebenfalls interkantonale zu regeln und zu koordinieren sind die Tarife zur Abgeltung der überbetrieblichen Kurse und für die höhere Berufsbildung.

Die interkantonale Koordination beim Vollzug der Bundesvorschriften wird durch die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) sichergestellt. Es sind verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt worden, in denen der Kanton Schwyz auch mitarbeitet.

1.5. Neue Bildungsverordnungen für die einzelnen Berufe (Ersatz für die bisherigen Ausbildungsreglemente)

Die Revision der zirka 300 verschiedenen Ausbildungsreglemente und ihre Neugestaltung zu Bildungsverordnungen wie auch die finanziellen Auswirkungen für die Kantone werden in einer speziellen Steuergruppe „Masterplan“ unter der Leitung des BBT mit Mitwirkung von Ver-

tretungen der Organisationen der Arbeitswelt und der Kantone koordiniert. Die Umsetzung wird noch einige Jahre dauern. Die Kantone haben in Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Ausbildung entsprechend diesen Bildungsverordnungen erfolgt.

2. Überblick über den Änderungsbedarf

2.1. Berufsbildung (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung)

Die Analyse der erforderlichen Änderungen infolge der neuen Bundesgesetzgebung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die neuen Regelungen in der kantonalen Verordnung sind so zu formulieren, dass sie mit dem Berufsbildungsgesetz und der Berufsbildungsverordnung sowohl inhaltlich als auch begrifflich übereinstimmen und den neuen Bildungsbereichen gerecht werden.
- Die strategischen Ziele sind von den operativen Tätigkeiten so zu trennen, dass stufengerecht geführt werden kann und die Entscheidungskompetenzen dort sind, wo auch die höchste Fachkompetenz vorhanden ist.
- Damit die Verbundaufgabe gelebt werden kann, sind auch auf kantonaler Ebene in den Berufsbildungsgremien Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt als Akteure einzubeziehen.
- Die Strukturen sind den neuen Gegebenheiten anzupassen und zu vereinfachen.
- Für die Qualitätsentwicklung sind Standards und Indikatoren festzulegen, damit die Vorgaben des Bundes überprüft werden können.
- Für Leistungen in der Berufsbildung, für die Beiträge der öffentlichen Hand gewährt werden, sind Leistungsaufträge abzuschliessen.
- Der Systemwechsel des Bundes bei der Finanzierung bedingt auch auf kantonaler Ebene neue und einfache Lösungen.
- Es ist zu berücksichtigen, dass die berufliche Grundbildung für die Lernenden unentgeltlich ist und die Lehrbetriebe inskünftig kein Schulgeld bezahlen müssen.

2.2. Weiterbildung (Erwachsenenbildung)

Gemäss Berufsbildungsgesetz soll die berufsorientierte Weiterbildung dazu beitragen, berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu erweitern oder zu erwerben. Mit der Umsetzung beauftragt sind primär die Kantone. Das Berufsbildungsgesetz beschränkt sich jedoch auf die berufsorientierte Weiterbildung, weil die Hoheit und Kompetenz für die Förderung und Unterstützung der allgemeinen Weiterbildung ausschliesslich bei den Kantonen liegt. In der Praxis ist der Unterschied zwischen den beiden Weiterbildungsarten jedoch kaum festzustellen und sehr oft sind die Schnittstellen verwischt. Als Beispiel sei hier der Fremdsprachenunterricht erwähnt. Die Sprachkenntnisse dienen sowohl dem beruflichen Fortkommen als auch der allgemeinen Weiterbildung. Auch der Bund war sich bei der Ausarbeitung des Berufsbildungsgesetzes dieses Umstandes bewusst, musste aber aus formalen Gründen die Aufteilung der Weiterbildung vornehmen.

Die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat sich eingehend mit diesem Problem befasst und empfiehlt den Kantonen, in ihren Vollzugserlassen die Weiter-

bildung ganzheitlich zu regeln. Aufgrund dieser Ausgangslage und der künftig zu erwartenden bildungspolitischen Herausforderungen sind im Bereich der Weiterbildung auf kantonaler Ebene folgende Änderungen respektive Anpassungen notwendig:

- Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung sind gesamtheitlich zu regeln.
- In der Weiterbildung soll der Wettbewerb unter den Anbietern spielen. Private und öffentliche Anbieter sind deshalb gleich zu behandeln. Das heisst, dass auch die kantonalen Anbieter ihre Kurse zu marktgerechten Preisen anzubieten haben.
- Um den Zugang zur Weiterbildung zu erleichtern und die Angebote effizient durchzuführen, arbeiten die Anbieter unter sich und mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.
- Der Kanton fördert insbesondere Angebote, die von öffentlichem Interesse sind und die ohne seine Unterstützung nicht durchgeführt werden könnten.

2.3. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung überträgt die Verantwortung für den Vollzug vollumfänglich den Kantonen. Eine Zentralstelle mit Regionalstellen wird vom Bund nicht mehr vorgeschrieben. Die Organisation dieses Dienstes ist somit auch nicht mehr in dieser Verordnung festzuschreiben sondern in der Vollzugsverordnung und den Organisationsreglementen des Regierungsrates. In den Vollzugsvorschriften wird zu dem zu regeln sein, welche Leistungen zum unentgeltlichen Grundangebot gehören und welche für den Leistungsempfänger kostenpflichtig sind.

3. Konzept und Inhalte der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung

3.1. Rahmengesetz

Die neue kantonale Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung, welche den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung regelt, ist ein Rahmengesetz. Es basiert auf den Vorgaben der eidgenössischen Gesetzgebung und richtet sich nach dem Auftrag im Beschluss des Regierungsrates (RRB Nr. 646/2004) vom 11. Mai 2004.

Die kantonale Verordnung verzichtet weitgehend darauf, Normen des Bundesrechts zu wiederholen. Diese Konzeption ermöglicht eine schlanke kantonale Verordnung.

3.2. Zielsetzungen

Die tragenden Pfeiler der beruflichen Berufsbildung sind nach wie vor die Betriebe und die Organisationen der Arbeitswelt. Sie sind primär für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen verantwortlich, und sie bestimmen durch ihr Ausbildungsverhalten deren Qualität und Quantität. Mit der neuen kantonalen Verordnung soll die Umsetzung der eidgenössischen Gesetzgebung sichergestellt sowie die Neuausrichtung der Förderpraxis in der Weiterbildung deklariert werden. Damit werden die Zielsetzungen des Berufsbildungsgesetzes ins kantonale Recht umgesetzt.

Die Arbeitswelt wird sich in den nächsten Jahren jedoch weiter verändern. Daraus entstehen neue Anforderungen, die zur Folge haben werden, dass bestehende Berufsbilder verschwinden und neue hinzukommen. Die gesellschaftliche, wirtschaftliche und demografische Ent-

wicklung wird zudem zu veränderten Aus- und Weiterbildungsbedürfnissen führen. Die kantonale Verordnung trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität, das heisst auf primäre Initiative der Organisationen der Arbeitswelt, sollen innovative Massnahmen durch den Staat gefördert werden können.

Dies setzt eine enge Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt voraus.

Mit der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufsberatung soll ein volkswirtschaftlicher Mehrwert erzielt werden. Das bedingt nicht nur einen effizienten Einsatz der Finanzmittel, sondern vor allem auch ein umfassendes, nachhaltiges Qualitäts- und Kulturverständnis.

Die finanzielle und qualitative Steuerung des Staates gegenüber den Ausbildungspartnern sollen Anreize bieten für eine laufende qualitative und quantitative Anpassung des Angebots an die Bedürfnisse der Arbeitswelt und der Gesellschaft.

Die Berufs- und Weiterbildung sowie die Berufsberatung haben nicht nur einen aktiven Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft sondern ebenso zur sozialen und beruflichen Integration zu leisten. Deshalb werden analog zum Bundesrecht die Massnahmen und Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Vorlehre, Brückenangebote usw.) ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und Institutionen ist stark von der konjunkturellen Lage aber auch von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die neue Verordnung soll dem Kanton die Möglichkeit geben, bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen unterstützend einzugreifen und bei Lücken im System mit gezielten Massnahmen reagieren zu können.

3.3. Die Steuerung mittels Leistungsaufträgen

Die Berufsbildung wird inhaltlich weitgehend durch den Gesetzgeber auf Bundesebene und durch die Verbundpartnerschaft zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt gesteuert. Die vorliegende Verordnung setzt den Rahmen, wie die Ziele gemäss Bundesgesetz im Kanton Schwyz umgesetzt werden sollen. Damit der Handlungsraum auf allen Stufen wirkungsvoll und unter Beachtung der verfügbaren Mittel auch effizient genutzt werden kann, sollen die zu erbringenden Leistungen mit Leistungsaufträgen definiert werden. Dies geschieht, indem Wirkungsziele für die einzelnen Produktgruppen definiert und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung festgelegt werden.

Die Zielerreichung wird mit regelmässigen Controlling- und Reportingprozessen sichergestellt. Gegebenenfalls führt dies zu einer Korrektur der Zielvorgaben, zu einer Anpassung des Mitteleinsatzes oder zu organisatorischen Massnahmen. Für die Überprüfung der pädagogischen Zielsetzungen werden regelmässig Evaluationen durchgeführt.

Mit der Führung durch Leistungsaufträge, mit denen u.a. die Entscheidkompetenz in operativen Fragen möglichst an den Ort der Prozessverantwortung delegiert wird, kann auch den Prinzipien der wirkungsvollen Verwaltungsführung (WOV) nachgelebt werden.

Leistungen können sowohl vom Kanton als auch von Privaten erbracht werden. Das Berufsbildungsgesetz schreibt ausdrücklich vor, dass auf dem Bildungsmarkt durch Massnahmen der Kantone keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen. Die Berufsbildungsverordnung des Bundes verlangt sogar explizit, dass bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Berufsfachschulen, die privaten Angebote zu berücksichtigen sind. Wenn der Kanton Leistungen Dritten überträgt, erfolgt das in der Regel ebenfalls mittels Leistungsaufträgen.

3.4. Leistungsangebote

3.4.1. Grundbildung

a) Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Wer in eine Berufslehre eintreten will, muss die Schulen der Sekundarstufe I absolviert haben. Nicht alle Jugendlichen genügen jedoch den Anforderungen, welche eine Berufslehre oder selbst eine weniger anspruchsvolle Attestausbildung in einem bestimmten Beruf stellen. So stehen viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger vor dem Problem, nach dem Volksschulabschluss keinen Ausbildungsplatz zu haben. Zunehmend ist auch die Zahl jener jungen Menschen, die trotz guter Voraussetzungen keine Lehrstelle im gewünschten Beruf finden oder die Berufswahl noch nicht abgeschlossen haben.

Für diese Fälle besteht im Kanton Schwyz mit der Berufsvorbereitungsschule (BVS, ehemals 10. Schuljahr), dem Berufseinführungsjahr (BEJ) und dem Werkjahr (WEJ) bereits ein differenziertes Angebot. Während BEJ und WEJ bereits bei der Berufsbildung angesiedelt sind und vom Kanton getragen werden, ist die BVS der Sekundarstufe I zugeordnet und Träger sind die Bezirke. Künftig sollen aber alle so genannten Brückenangebote vom Kanton getragen und bei der Berufsbildung angesiedelt sein. Ein entsprechendes Konzept ist zurzeit in Arbeit.

Im Berufsbildungsgesetz werden alle diese Angebote im Begriff „Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung“ zusammengefasst und der Berufsbildung (Sekundarstufe II) zugeordnet. Mit der Unterstellung unter das Berufsbildungsgesetz macht es somit Sinn, die Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ebenfalls in dieser kantonalen Verordnung zu regeln. Die Angebote werden aber nicht abschliessend genannt, weil der Regierungsrat auf neue Bedürfnisse reagieren muss.

b) Betrieblich organisierte Grundbildung (Betriebslehre)

Die berufliche Grundbildung stellt in der schweizerischen Bildungslandschaft eine Besonderheit dar. Sie ist einerseits umfassend nach Bundesvorgaben geregelt und andererseits funktioniert sie durch ein feines Netzwerk von privaten und staatlichen Ausbildungsplätzen in den Betrieben, überbetrieblich organisierten Kursen der Berufsverbände und dem Unterricht in den Berufsfachschulen. Diese Ausbildungsform mit verschiedenen Partnern und Ausbildungsorten wird im Berufsbildungsgesetz ganz klar als Hauptform der beruflichen Grundbildung festgehalten.

Die Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote, die Aufsicht, die Koordination sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsförderung werden im Berufsbildungsgesetz den Kantonen übertragen. Die kantonale Verordnung regelt deshalb die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Ausbildungspartner. Die wertvolle Arbeit der Ausbildungsbetriebe soll zudem durch beratende und begleitende Massnahmen des Kantons unterstützt werden.

Die bisherige Anlehre wird durch die Grundbildung, die mit einem eidgenössischen Attest abschliesst (Attestausbildung) abgelöst. Diese zweijährige berufliche Grundbildung vermittelt im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen. Standardisierte Ausbildungsprogramme erleichtern erfolgreichen Absolventen zudem den Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung. In diesem Bereich besteht noch Handlungsbedarf, weil schwach qualifizierten Schulabgängerinnen und Schulabgängern immer weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Das Bundesrecht schreibt zudem vor, dass bei Attestausbildungen ein zusätzliches individuelles Coaching zur Verfügung stehen muss, wenn der Bildungserfolg gefährdet ist.

Die beruflichen Qualifikationen werden durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere anerkannte Qualifikationsverfahren nachgewiesen. Für diese Qualifikationsverfahren trägt der Kanton die Verantwortung. Dies trifft neu auch für die kaufmännischen Berufe zu. Alle Qualifikationsverfahren werden somit von den zuständigen Stellen des Kantons organisiert und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt. Ausserdem sollen die neuen Validierungsverfahren zur Anerkennung nicht formal erworbener Bildung (Kenntnisse und Fähigkeiten, die ausserhalb der ordentlichen Berufsbildung erworben worden sind) etabliert werden. Für die Aufsicht und Koordination der Qualifikationsverfahren wird neu eine kantonale Kommission zuständig sein und die beiden bisherigen Prüfungskommissionen ablösen.

c) Schulisch organisierte Grundbildung

Als Alternative zur betrieblichen Grundbildung sieht das Berufsbildungsgesetz weiterhin die Möglichkeit vor, eine Berufsausbildung in Lehrwerkstätten oder Vollzeitschulen (Handels- und Fachmittelschulen) zu absolvieren. Mögliche Einsatzbereiche sind bei schulisch anspruchsvollen Dienstleistungen zu sehen, z.B. im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in ausgewählten Segmenten der kaufmännischen Branche oder der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Also dort, wo ausbildungsbedingt der Schulteil sehr gross ist. Die neue kantonale Verordnung berücksichtigt auch diese Möglichkeiten.

d) Berufsmatura

Seit der Einführung der Berufsmaturität hat die Berufslehre auch für schulisch begabte Jugendliche an Attraktivität gewonnen. Sie öffnet für Berufsleute den Weg zu einem Studium an einer Fachhochschule und mit einer Ergänzungsausbildung sogar zu einem Universitätsstudium. Im Kanton Schwyz werden sowohl an den kaufmännischen als auch den gewerblichen Berufsfachschulen Studiengänge in verschiedenen Richtungen und Formen angeboten. Die Berufsmatura kann heute im Kanton Schwyz lehrbegleitend und ebenfalls nach der Lehre absolviert werden. Das Interesse an dieser Ausbildung ist steigend. Das Bundesgesetz subsumiert die Berufsmaturität unter die berufliche Grundbildung und verpflichtet die Kantone, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen.

e) Berufsfachschulen

Die bisherigen Berufsschulen werden mit dem neuen Bundesgesetz zu Berufsfachschulen und erhalten einen selbständigen pädagogischen Bildungsauftrag. Die beiden gewerblichen Berufsfachschulen Goldau und Pfäffikon sind heute selbstständige kantonale Anstalten. Die beiden kaufmännischen Berufsfachschulen Schwyz und Lachen hingegen unterstehen der Trägerschaft der kaufmännischen Vereine Schwyz respektive Ausserschwyz. Diese Lösung geht auf die Zeit zurück, als der Bund die Ausbildungsverantwortung und die Lehrabschlussprüfungen der kaufmännischen Berufe direkt dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband (SKV) übertrug. In Lachen ist die Schule in einem Gebäude der Gemeinde untergebracht. In Schwyz befindet sie sich in den Räumlichkeiten des Trägervereins. Trotz diesen privaten Trägerschaften sind die beiden Berufsfachschulen heute faktisch kantonale Schulen, die sich effektiv nur noch in der Form der Trägerschaft von den andern unterscheiden. Der ursprüngliche Selbstgestaltungsspielraum der kaufmännischen Berufsfachschulen besteht heute nicht mehr, weil einerseits die Träger finanziell dazu gar nicht in der Lage sind, und die beiden Schulen andererseits durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung wie staatliche Schulen behandelt werden. Die wenigen marginalen Unterschiede, die gegenüber den staatlichen Be-

rufsfachschulen noch bestehen, rechtfertigen eine private Trägerschaft nicht mehr. Diese Tatsachen werden sowohl von den Trägervereinen als auch von den beiden Schulräten bestätigt. Einer Übernahme der Trägerschaft der beiden kaufmännischen Berufsfachschulen durch den Kanton sollte auch deshalb nichts im Wege stehen, weil die Kosten ohnehin schon vollumfänglich von der öffentlichen Hand getragen werden.

Da die landwirtschaftliche Bildung neu auch dem Berufsbildungsgesetz unterstellt ist und um Synergien zwischen der Kantonalen Berufsschule Pfäffikon und der Landwirtschaftlichen Schule zu nutzen, sollen diese beiden Schulen zu einem Bildungszentrum resp. zu einer Berufsfachschule zusammengeführt werden. Dies bedeutet gleichzeitig eine Trennung von landwirtschaftlicher Bildung und Beratung. Während das Bildungszentrum (inklusive Landwirtschaft) dem für die Berufsbildung zuständigen Erziehungsdepartement unterstellt wird, bleibt die landwirtschaftliche Beratung beim Volkswirtschaftsdepartement.

Es ist vorgesehen, alle Berufsfachschulen der Trägerschaft des Kantons zu unterstellen und wie die Mittelschulen als rechtlich unselbständige Anstalten zu führen. Diese Form eignet sich deshalb sehr gut, weil die Berufsfachschulen im Kanton Schwyz sehr klar gegliedert sind, einen selbständigen Bildungsauftrag haben und die Lehrpläne sowie die Qualitätsanforderungen durch Bundesvorschriften weitgehend vorgegeben werden. Dazu kommt, dass die Berufsfachschulen in unserem Kanton bis auf eine Ausnahme, heute schon über anerkannte Qualitätsmanagementsysteme verfügen und sich sehr eignen, mit Leistungsaufträgen geführt zu werden. Da sie direkt dem zuständigen Departement unterstellt werden, braucht es auch nicht mehr für jede einzelne Schule einen eigenen Schulrat. Diese werden durch eine kantonale Kommission für Berufsfachschulen ersetzt, welche eine Reihe von schulübergreifende Koordinations- und Überwachungsaufgaben wahrzunehmen hat. Damit wird auch die operative Führung der Schulen vereinfacht und die Verantwortung der Schulleitungen gestärkt.

3.4.2. Höhere Berufsbildung

Die Förderung der höheren Berufsbildung soll neu an Bedingungen geknüpft werden. So können Bildungsgänge gefördert werden, die zu einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Abschluss führen. Im Weiteren werden grundsätzlich nicht mehr Institutionen, sondern einzelne Bildungsgänge gefördert. Wichtigste Kriterien für einen förderungswürdigen Bildungsgang sind die Folgenden: Der Bildungsgang muss der Absolventin oder dem Absolventen einen Mehrwert auf dem Arbeitsmarkt verschaffen, es muss eine nachgewiesene Nachfrage nach den entsprechend ausgebildeten Personen bestehen und diese Nachfrage darf nicht bloss eine Modeerscheinung darstellen. Ein Bildungsgang muss sich auch klar von weiteren Bildungsgängen in seinem Curriculum abgrenzen lassen. Die Kosten müssen transparent ausgewiesen werden und einem Vergleich standhalten, zudem sollen keine neuen Bildungsangebote finanziert werden, wenn in erreichbarer Nähe bereits solche Angebote bestehen. Aus einer anderen Perspektive stellt sich die Lage bei den Gesundheits-, Sozial- und Landwirtschaftsberufen dar. Nach der für diese Ausbildungen neuen Systematik wird ein grosser Teil dieser Bildungsgänge auf der nicht hochschulischen Tertiärstufe, als im Bereich der höheren Berufsbildung angesiedelt.

3.4.3. Weiterbildung

In der kantonalen Verordnung wird auf eine Trennung zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung verzichtet. Viele Bildungsinhalte sind sowohl bei der Bewältigung der Aufgaben im beruflichen als auch im gesellschaftlichen und im privaten Umfeld hilfreich. Mit

diesem integralen Verständnis der Weiterbildung können Doppelspurigkeiten und Ungleichbehandlungen vermieden werden. Es werden aber keine Institutionen mehr sondern nur noch Angebote und Programme gefördert. Neu ist auch der Grundsatz, dass die Weiterbildung der kantonalen Anbieter zu marktgerechten Preisen angeboten werden muss, damit private Anbieter nicht benachteiligt werden. Entsprechend den Vorschlägen und Empfehlungen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erfolgt eine Förderung durch den Kanton nur dort, wo ein besonderes öffentliches Interesse an Weiterbildungsangeboten besteht und wo diese ohne kantonale Unterstützung nicht oder nicht genügend bereitgestellt werden können. Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit andern Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern fest, welches die Schwerpunkte der kantonalen Förderung sein sollen.

3.4.4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ändert sich materiell wenig. Die Beratung wurde in den letzten Jahren bedarfsgerecht ausgebaut. Die Organisation sowie die Aufgaben der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden künftig sachgerecht in der Vollzugsverordnung zu dieser Verordnung zu regeln sein.

4. Gliederung:

Der Entwurf der neuen Verordnung umfasst zehn Haupttitel (Kapitel). Die Gliederung ist so gewählt, dass sowohl die Übersicht als auch der sachliche Zusammenhang gewährleistet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- Zielsetzung
- Zusammenarbeit

II. Organe

- Regierungsrat
- Departement
- Amt
- Kommission für Berufsfachschulen
- Schulleitung
- Kommission für Qualifikationsverfahren

III. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

IV. Bildungsangebot

- Bedarfserhebung, Planung und Trägerschaften
- Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
- Betrieblich organisierte Grundbildung
- Schulisch organisierte Grundbildung
- Berufsmaturität
- Höhere Berufsbildung
- Weiterbildung

V. Bildungsanbieter

- Berufsfachschulen
- Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte
- Lehrbetriebe
- Lehrwerkstätten
- Handels- und Fachmittelschulen

VI. Bildungsbeteiligte

- Lernende
- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
- Lehrkräfte

VII. Qualifikationsverfahren

- Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- Gesamt- und Teilprüfungen
- Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen
- Atteste und Ausweise

VIII. Finanzen

- Kantonale Bildungsanbieter
- Nicht kantonale Bildungsanbieter mit Leistungsaufträgen
- Übrige Bildungsanbieter ohne Leistungsaufträge
- Gebührenfreiheit
- Schulgelder, Gebühren und Materialkosten
- Kosten für Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Beiträge an überbetriebliche Kurse und vergleichbare Lernorte
- Schulgeldabkommen
- Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung

IX. Verfahren und Disziplinarordnung

- Verwaltungsverfahren
- Disziplinar massnahmen

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen
 - a) Beiträge
 - b) Amtsdauer
 - c) Trägerschaft der Berufsvorbereitungsschulen
 - d) Trägerschaft der kaufmännischen Berufsfachschulen
- Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
- Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

5. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

I. Allgemeine Bestimmungen

In diesem einführenden Kapitel werden der Geltungsbereich, die Zielsetzung in Form von Wirkungszielen sowie die Zusammenarbeit geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Absatz 1 umschreibt den Geltungsbereich dieser kantonalen Verordnung. Es wird auch deklariert, dass es sich um eine Vollzugsverordnung handelt, die das Bundesgesetz über die Berufsbildung umsetzt. Die Verordnung umfasst sämtliche Berufe und Berufsbildungsgänge ausserhalb der Hochschulen. Somit gilt sie analog zum Bundesgesetz auch für die Berufe im Gesundheitswesen, im Sozialbereich und der Kunst sowie für die Berufe aus den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Art. 2 BBG).

Wie bisher schon, wird mit dieser Verordnung auch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erfasst, die ebenfalls im Berufsbildungsgesetz geregelt ist (Art. 49 BBG).

Absatz 2 erwähnt die allgemeine Weiterbildung separat, weil diese nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellt ist. Aber gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung und aufgrund

der materiellen Verbundenheit mit der beruflichen Weiterbildung macht es Sinn, die gesamte Weiterbildung dieser Verordnung zu unterstellen. Damit wird auch die Empfehlung der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 26.01.2005 umgesetzt.

§ 2 *Zielsetzung*

Die Aussage in dieser Bestimmung stützt sich einerseits auf die Zielsetzungen des Berufsbildungsgesetzes (Art. 3 BBG), die für den Kanton ebenfalls gelten und andererseits auf die Erwartungen und Ansprüche der Schwyzer Bevölkerung. Ein angemessenes, qualitativ hoch stehendes Bildungsangebot ist für den Kanton Schwyz von besonderer Bedeutung. Es trägt wesentlich zur Wirtschaftskraft des Kantons und seiner Regionen bei. Zudem ist gemäss Bundesgesetz die Qualität sicherzustellen und der Bund kann seinen Beitrag kürzen, wenn die Kantone die nötigen Massnahmen zur Qualitätsentwicklung- und Sicherung nicht gewährleisten (Art. 57 BBG).

Die Arbeitswelt wird sich auch in den nächsten Jahren verändern. Die neuen Anforderungen werden zur Folge haben, dass bestehende Berufsbilder verschwinden und neue hinzukommen. Dies sowie die gesellschaftliche und demografische Entwicklung werden zu veränderten Aus- und Weiterbildungsbedürfnissen führen. Es ist abzusehen, dass in den nächsten Jahren im sozialen und gesundheitspolitischen Umfeld (Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Spitex usw.) neue Bildungsbedürfnisse auftreten werden.

Handlungsbedarf besteht aber auch im Bereich der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und bei der Neuregelung und Etablierung der beruflichen Grundbildung mit Attest (ehemals Anlehre). Dieser stete Wandel verlangt auf kantonaler Ebene die nötige Flexibilität, damit auf Neuerungen rasch reagiert und auch vorausschauend gehandelt werden kann. Die Zielsetzung in § 2 umschreibt diese Situation und gibt dem Vollzug die Richtung vor.

§ 3 *Zusammenarbeit*

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe verschiedener Partner. So sind namentlich Ausbildungsbetriebe, überbetriebliche Kurse, Berufsfachschulen, Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie die Organisationen der Arbeitswelt direkt in die Berufsbildung involviert. Weil diese Verbundpartnerschaft im Berufsbildungsgesetz (Art. 1 BBG) speziell hervorgehoben wird und eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele ist, wird sie in § 3 ausdrücklich festgehalten. Soll die Zielsetzung in § 2 dieser Verordnung erfüllt werden, muss der Kanton mit allen Partnern der Berufsbildung zusammenarbeiten.

Die Kantone haben aber auch eine Führungsaufgabe wahrzunehmen und sollen die Entwicklung der Berufsbildung mitgestalten. In vielen Bereichen koordinieren sie zwischen den Bildungsbeteiligten. Nach dem Berufsbildungsgesetz (Art. 67 BBG) können die Kantone den Organisationen der Arbeitswelt sogar Vollzugsaufgaben übertragen.

Ein hoher Stellenwert kommt auch der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu. Viele Aufgaben können nur interkantonal gelöst werden. Im Vordergrund steht die Harmonisierung wichtiger Bereiche wie z.B. die Qualitätsentwicklung und –sicherung, die Durchführung von Qualifikationsverfahren, die Schulgeldbeiträge und Studiengebühren, die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an den überbetrieblichen Kursen, die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Dazu gehört auch die konzeptionelle Zusammenarbeit im Bereich der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangebote). Diese Zusammenarbeit steigert die Effizienz und senkt die Kosten. Mit § 3 werden die Vollzugs-

instanzen aber nicht nur verpflichtet sondern auch legitimiert, in interkantonalen und schweizerischen Gremien mitzuarbeiten.

II. Organe

Gemäss Berufsbildungsgesetz (Art. 66 BBG) obliegt der Vollzug des Bundesgesetzes den Kantonen, soweit er nicht dem Bund oder andern zugewiesen ist. Die Kantone haben die notwendigen Vollzugsvorschriften zu erlassen. Ebenso wird den Kantonen die Aufsicht über die berufliche Grundbildung übertragen (Art. 24 BBG). Damit übernehmen die Kantone einen grossen Teil der Vollzugsverantwortung.

In diesem Kapitel werden die kantonalen Behörden und Gremien sowie ihre Hauptaufgaben und Kompetenzen geregelt. Da es sich um eine Rahmenverordnung handelt, werden weitergehende Regelungen in der Vollzugsverordnung vorzunehmen sein.

§ 4 *Regierungsrat*

Dem Regierungsrat obliegt vorab die Aufgabe, eine Vollzugsverordnung und die in der Verordnung erwähnten Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Als oberste exekutive Behörde übt er zudem die Aufsicht über die gesamte Berufs- und Weiterbildung aus. Er sorgt mit seinen Erlassen für eine zweckmässige Organisation und delegiert die Aufgaben und Kompetenzen so, dass die Zielsetzung bestmöglich erfüllt wird.

Der Regierungsrat erhält auch die Kompetenz, im Rahmen dieser Verordnung Bildungsangebote privaten Anbietern zu übertragen, Vereinbarungen abzuschliessen und finanzielle Verpflichtungen einzugehen, sofern die Zuständigkeit nicht beim Kantonsrat liegt. Die Zuständigkeit des Kantonsrates für den Vertragsabschluss ist dann gegeben, wenn es sich um Leistungen von Investitionsbeiträgen oder die Beteiligung an interkantonalen Trägerschaften handelt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis und hat sich bewährt.

§ 5 *Departement*

Gestützt auf die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (SRSZ 143.110) vom 27. November 1986 teilt der Regierungsrat die Aufgaben der Verwaltung den einzelnen Departementen so zu, dass die Sachzusammenhänge gewahrt, die Arbeitsabläufe erleichtert und die Aufsicht sichergestellt sind. Es ist deshalb nicht notwendig und auch nicht zweckmässig, in dieser Verordnung die Departementszuteilung zu regeln. Da Namen und Unterstellungen ändern können, wird nur der Begriff Departement verwendet.

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement leitet als oberste operative Stelle die gesamte Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die Weiterbildung. Es nimmt für den Regierungsrat auch die Aufsicht über den Vollzug wahr.

Das Departement fördert und unterstützt die Zusammenarbeit und koordiniert die Entwicklung der Berufsbildung mit den übrigen Bildungsstufen (Volksschulen, Mittelschulen, Hochschulen).

§ 6 *Amt*

Das zuständige Amt vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Be-

rufsbildung und Weiterbildung. Es trifft alle notwendigen Massnahmen und Verfügungen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Diese Umschreibung macht deshalb Sinn, weil ein grosser Teil des Vollzugs bereits in verschiedenen Bundesvorschriften vorgegeben ist. Zudem kann damit eine grosse Flexibilität im sich stets wandelnden Berufsbildungsbereich gewährleistet werden. Trotzdem ist es notwendig, in der Verordnung die Hauptaufgaben und wichtigsten Kompetenzen des Amtes festzuhalten. Diese ergeben sich, wie schon oben erwähnt, vor allem aus den Bundesvorschriften. Das Amt – in den meisten Kantonen mit Amt für Berufsbildung bezeichnet – ist das eigentliche Vollzugsorgan, das auch die Aufsicht über die Lehrverhältnisse (Art. 14 BBG) und die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis ausübt (Art. 20 und 24 BBG). Es ist zudem für die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verantwortlich (Art. 45 BBG). Ebenso ist das Amt Anlauf- und Informationsstelle und Berater der Bildungspartner, Behörden, Amtsstellen und anderer Kantone.

Als Fachstelle für Berufsbildung muss es in der Lage sein, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und mit gezielten Projekten oder Fördermassnahmen zu reagieren.

§ 7 *Kommission für Berufsfachschulen*

Die Kommission für Berufsfachschulen nimmt Koordinations- Überwachungs- und Beratungsaufgaben in wichtigen Bereichen der Berufsfachschulen wahr. So koordiniert sie die Schulszielsetzungen der verschiedenen Schulen und überwacht die Qualitätssicherung und -entwicklung. Damit soll gewährleistet werden, dass den bundesgesetzlichen Anforderungen in Art. 8 BBG und Art. 3 BBV entsprochen wird. Die übergeordneten Ziele werden vom Regierungsrat jeweils im Leistungsauftrag vorgegeben. Bei der Koordination des Bildungsangebots mit den Bedürfnissen der Arbeitswelt geht es vor allem darum, Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen, Möglichkeiten für die Nutzung von Synergien aufzuzeigen und den zuständigen Organen adäquate Massnahmen vorzuschlagen.

Die Kommission wird vom Regierungsrat gewählt und der Vorsteher beziehungsweise die Vorsteherin des zuständigen Departementes leitet sie als Präsident oder Präsidentin. Damit ist die Verbindung mit dem Departement gewährleistet.

Die bisherigen Schulräte, deren Aufgaben eine Mischung von Aufsicht und operativer Führung war, werden durch diese kantonale Kommission ersetzt. Die Straffung von mehreren Schulräten auf ein kantonales, koordinierendes und beratendes Organ hat sich schon seit einiger Zeit abgezeichnet, weil sich die Berufsfachschulen aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderung in den letzten Jahren verändert haben. Aber auch die organisatorischen Veränderungen in der kantonalen Verwaltung mit neuen Abläufen sowie die Anwendung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) haben dazu geführt, dass die Aufgaben der Schulräte zu andern Organen oder Instanzen wechselten. Mit der Einführung von Qualitätssystemen wie ISO 9001, Q2E, EDUQUA usw. haben die Berufsfachschulen heute anerkannte Qualitätsinstrumente zur Verfügung, die es ihnen erlauben, ihre Leistungen selbstständig und in eigener Verantwortung zu überprüfen und mit gezielten Massnahmen zu verbessern. Diese Entwicklung wird durch die Führung der Schulen mittels Leistungsaufträgen unterstützt und optimiert.

Die Aufgaben der Kommission sowie ihre bildungspolitische Bedeutung verlangen, dass bei ihrer personellen Besetzung, die Bildungspartner und Organisationen der Arbeitswelt einbezogen werden. Bei der Zusammensetzung des Gremiums ist aber eine gewisse Flexibilität

notwendig, um dem steten Wandel in der Berufsbildung gerecht zu werden. Deshalb soll der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung die Zusammensetzung sowie die weiteren Aufgaben und Kompetenzen näher regeln.

§ 8 *Schulleitung*

Der Kanton führt Berufsfachschulen (§ 18 dieser Verordnung). Damit eine einfache, klare Organisation gewährleistet ist und die Schulen das Kerngeschäft nach den kantonalen Vorgaben (Leistungsaufträgen) erfüllen können, werden einheitliche und allgemeingültige Rahmenbedingungen betreffend die Schulorganisation sowie die Hauptaufgaben und Kompetenzen festgelegt. In Absatz 2 werden die Hauptaufgaben und Kompetenzen aufgeführt, die unabhängig von der Grösse einer Schule und deren Leistungsaufträgen zu erfüllen sind. Dabei ist zu beachten, dass der gesamte Berufsschulbereich – insbesondere die Lehrpläne, die Lerninhalte, die Qualitätsanforderungen, die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie das gesamte Qualifikationsverfahren (Teil- und Abschlussprüfungen) – weitgehend durch Bundesrecht geregelt wird.

Jede Berufsfachschule hat eine Schulleitung, bestehend aus einem Rektor beziehungsweise einer Rektorin und je nach Grösse und Aufgaben weiteren Schulleitungsmitgliedern.

Der Rektor oder die Rektorin wird auf Vorschlag der Kommission für Berufsfachschulen durch den Regierungsrat angestellt. Die übrigen Schulleitungsmitglieder sind in der Regel Lehrkräfte, deren Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Schulleitung mittels Pflichtenheft geregelt wird. Sie werden auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin ebenfalls vom Regierungsrat bestimmt. Die Lehrkräfte und die übrigen Mitarbeitenden stellt der Rektor gemäss den kantonalen Vorschriften an. Diese Regelung unterstützt die Personalführung nach WOV. Das ist deshalb von Bedeutung, weil die Berufsfachschulen nach dem neuen Berufsbildungsgesetz einen eigenständigen Bildungsauftrag haben (Art. 21 BBG) und nach den Bestimmungen der WOV mit Leistungsaufträgen geführt werden.

§ 9 *Kommission für Qualifikationsverfahren*

Mit dem Oberbegriff „Qualifikationsverfahren“ fasst die Bundesgesetzgebung (Art. 33 BBG) alle Prüfungsverfahren, die während und am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt werden, zusammen. Dazu gehören aber noch weitere Verfahren, die geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen für einen beruflichen Abschluss oder für die Zulassung zu einem Bildungsgang anzurechnen. Damit wird es für Berufsleute inskünftig möglich sein, mit unterschiedlichen Bildungsgängen zu gleichen Berufsabschlüssen zu kommen.

Da Form und Inhalte der Qualifikationsverfahren vom Bund vorgegeben werden, obliegt den Kantonen, diese durchzuführen und die Ausweise auszustellen (Art. 37 – 41 BBG).

Mit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes und mit der Revision der kaufmännischen Grundbildung hat der Bund die bisherige Delegation der Prüfungsverantwortung für die kaufmännischen Berufe an den Schweizerischen Kaufmännischen Verband aufgehoben. Die Zusammenführung der kantonalen Prüfungskommission (gewerblich-industrielle Berufe) mit der Kreisprüfungskommission (kaufmännische Berufe) zu einer einzigen, kantonalen Kommission ist somit gegeben. Damit gibt es im Kanton nur eine Kommission, die für alle Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung (auch für die neu unterstellten Berufe) zuständig ist.

Da die eigentliche organisatorische Arbeit und die Durchführung der Prüfung schon bisher

vom Amt, den Schulen und den Organisationen der Arbeitswelt geleistet worden ist, wird die Zusammenführung der beiden Kommissionen keine finanziellen und personellen Mehrkosten verursachen. Entscheidend verbessert wird jedoch die Koordination, Kompetenz und Effizienz. Auch diese Kommission wird vom Regierungsrat gewählt, und der Vorsteher beziehungsweise die Vorsteherin des zuständigen Amtes wird sie als Präsident oder Präsidentin leiten. Damit ist die direkte Verbindung zum Kanton sichergestellt.

Eine wichtige Aufgabe der Kommission wird der Erlass eines Reglements sein, in dem die Organisation der verschiedenen Qualifikationsverfahren geregelt wird. Zudem ist die Kommission für die Koordination der verschiedenen Prüfungsverfahren und die Wahl der Experten und Expertinnen zuständig. Die Aufgaben dieser Kommission erfordern ebenfalls, dass bei der personellen Besetzung die Bildungspartner und Organisationen der Arbeitswelt angemessen vertreten sind. Der Regierungsrat legt in der Vollzugsverordnung die Zusammensetzung sowie die weiteren Aufgaben und Kompetenzen fest.

III. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 10 *Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung*

Das Bundesgesetz (Art. 51 BBG) überträgt die Aufgabe der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung den Kantonen. Diese haben dafür zu sorgen, dass sowohl Jugendliche als auch Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl und bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn kompetent beraten und unterstützt werden.

Der Kanton sorgt wie bis anhin für ein bedarfsgerechtes Angebot. Zu den Hauptaufgaben gehört, Einzelpersonen aber auch Institutionen (z.B. Schulen, Arbeitsmarktbehörden, Betriebe) in Fragen der Vorbereitung und Wahl von Aus- und Weiterbildung, des Studiums und der Gestaltung der beruflichen Laufbahn sowie in Fragen des Übergangs ins Erwerbsleben zu unterstützen. Zum Angebot gehören auch Hilfen bei der Verwirklichung des Berufsentscheids wie die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Praktikums- und Ausbildungsplätzen. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung trägt so zu einer erfolgreichen Integration ins Erwerbsleben und zur Arbeitsmarktfähigkeit bei. Der Bedarf an Beratungsdienstleistungen wird jedoch stark vom wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Umfeld geprägt.

Sie arbeitet deshalb eng mit den Lehrbetrieben, den Organisationen der Arbeitswelt und den für die Berufswahlvorbereitung verantwortlichen Lehrkräften zusammen und führt nebst der individuellen Beratung auch Veranstaltungen zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung der Schülerinnen und Schüler der Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen durch.

Nebst den klassischen Beratungen gewinnt auch die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktbehörden, Sozialdiensten und anderen Stellen an Bedeutung. In den Vollzugs-erlassen ist auch diese Zusammenarbeit zu regeln, und die bestehende Vereinbarung mit den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) ist weiterzuführen.

Die Aufgaben sowie die Qualifikation der Beraterinnen und Berater werden grundsätzlich in der Bundesgesetzgebung (Art. 49 – 51 BBG) und (Art. 55 – 58 BBV) geregelt. Der Regierungsrat bestimmt wie bisher schon die Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die Aufgaben der Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen im Bereich der Berufs- und Studienwahlvorbereitung.

IV. Bildungsangebot

In diesem Kapitel werden die Bildungsangebote, welche der Kanton aufgrund des Bundesauftrages bereitstellen muss, geregelt. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Bundesgesetzgebung (Art. 11 BBG und Art. 5 BBV) die Führung von Bildungsangeboten auch privaten Anbietern übertragen werden kann. In der Regel geschieht das mit einem Leistungsauftrag. Die Zuständigkeit liegt gemäss § 4 dieser Verordnung beim Regierungsrat.

Die neue Bildungssystematik und die vielen Änderungen in der Terminologie verlangen, dass die einzelnen Bildungsangebote jeweils kurz beschrieben werden.

§ 11 *Bedarfserhebung und Planung*

Damit der Kanton zusammen mit den Bildungspartnern und den Organisationen der Arbeitswelt dafür sorgen kann, dass bedarfsgerecht, effizient und praxisnah ausgebildet wird, muss er die Möglichkeit haben, Veränderungen und neue Bedürfnisse rechtzeitig zu erkennen. Deshalb wird dem zuständigen Departement den Auftrag erteilt, mit geeigneten Instrumenten die Bedürfnisse regelmässig zu erheben, die Ergebnisse zu analysieren und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen zu veranlassen. Es soll auch möglich sein, gemeinsam mit dem Bund, andern Kantonen, den Bildungspartner und den Organisationen der Arbeitswelt entsprechende Projekte zu verwirklichen.

§ 12 *Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung*

Der Bund schreibt vor, dass die Kantone Massnahmen ergreifen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten (Art. 12 BBG und Art. 7 BBV). Solche Brückenangebote stellen ein freiwilliges Bildungsangebot für schulentlassene Jugendliche dar, die neben Bildungsdefiziten auch aus mangelnder Reife noch nicht in der Lage sind, eine Berufsbildung in Angriff zu nehmen. Es ist ein bildungspolitisches Ziel des Kantons, möglichst allen Ausbildungswilligen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen.

Diese Brückenangebote müssen nahtlos an die Volksschule erfolgen und sollen nur soweit bereitgestellt werden, als dies absolut notwendig ist.

Zurzeit existieren im Kanton die folgenden Angebote:

- Berufswahlvorbereitungsschulen (BVS) mit Klassen im inneren und äusseren Kantonsteil (Schulträger sind die Bezirke Schwyz und Höfe);
- Berufseinführungsjahr (BEJ) mit Klassen für den ganzen Kanton an der kantonalen Berufsschule Pfäffikon (Schulträger ist der Kanton);
- Werkjahr (WEJ) für den ganzen Kanton an der landwirtschaftlichen Schule Pfäffikon (Schulträger ist der Kanton).

Die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sollen inskünftig einheitlich an den Berufsfachschulen geführt werden. Lernende müssen sich für die Aufnahme in ein berufsvorbereitendes Schuljahr bewerben und qualifizieren. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Erste Priorität hat nach wie vor der Eintritt in eine Berufsausbildung. Die möglichen Formen, Inhalte und Standorte sind nicht definiert. Es muss die Möglichkeit offen stehen, rasch bedarfsgerechte Angebote bereitzustellen. Der Regierungsrat regelt deshalb diese Angebote sowie die Aufnahmekriterien und die Organisation.

§ 13 *Betrieblich organisierte Grundbildung*

Die berufliche Grundbildung erfolgt entweder in einer Berufslehre mit den drei Lernorten Lehrbetrieb oder Lehrwerkstätte, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (triples System) oder in einer Vollzeitschule wie beispielsweise die Handels- und Fachmittelschulen. Die betrieblich organisierte Grundbildung ist die klassische Meister- oder Betriebslehre und bildet nach wie vor die Hauptausbildungsart. Sie ist eine Verbundaufgabe der Betriebe, der Organisationen der Arbeitswelt und des Staates. Während die beiden Partner der Wirtschaft für die Bildung in der Praxis verantwortlich sind (Art. 16 BBG), muss der Kanton die Bildung in den Berufsfachschulen gewährleisten (Art. 22 BBG). Die Bundesgesetzgebung (Art. 24 BBG) überträgt dem Kanton zudem die Aufsicht über die gesamte betrieblich organisierte Ausbildung.

Die Betriebe und insbesondere die Organisationen der Arbeitswelt sind primär für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen verantwortlich. Es liegt jedoch im Interesse des Kantons, die Bildungspartner in ihrer Arbeit zu unterstützen. So kann er bei Fehlen von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Ausbildungssituation zu verbessern. Eine solche Massnahme könnte beispielsweise die Organisation und Unterstützung von Lehrbetriebsverbänden sein. Da solche Massnahmen meistens mit andern Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt koordiniert werden müssen, liegt die Verantwortung beim zuständigen Departement.

Lehrwerkstätten bieten in der Regel die gesamte oder den grössten Teil der Grundbildung selbst an. Auch sie unterstehen den Vorschriften der Betriebslehre.

§ 14 *Schulisch organisierte Grundbildung*

Das Berufsbildungsgesetz (Art. 16 BBG) sieht ausdrücklich vor, dass in Ergänzung oder auch als Alternative zur betrieblich organisierten Grundbildung, spezielle Berufsbildungsgänge (z.B. Hightech- oder anspruchsvolle Dienstleistungsberufe) von Schulen angeboten werden können. Um die Handlungsfähigkeit in der beruflichen Praxis zu gewährleisten, sind jedoch betriebliche Praktika zwingend ins Bildungsangebot zu integrieren. In diesen Fällen muss in der Regel die Schule und nicht der Praktikumsbetrieb die Hauptverantwortung für den gesamten Bildungsgang übernehmen.

Solche schulisch organisierte Berufsbildungsgänge, die den Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses und/oder die Berufsmaturität zum Ziel haben, unterstehen analog zur Betriebslehre der Aufsicht des Amtes. Um eine Konkurrenzierung auf dem Lehrstellenmarkt zu verhindern, müssen diese Bildungsanbieter bei der Suche von Praktikumsbetrieben mit dem Amt zusammenarbeiten.

§ 15 *Berufsmaturität*

Nach Berufsbildungsgesetz (Art. 25 BBG) haben die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht zu sorgen. Dieser wird im Kanton Schwyz an den Berufsfachschulen bereits mit grossem Erfolg angeboten. Diese Angebote tragen wesentlich zur Attraktivität der Berufsbildung bei. Die Nachfrage nach Berufsmaturitätslehrgängen wird mit der Unterstellung der Gesundheitsberufe, der Berufe im Sozialbereich, der Kunst und der Landwirtschaft unter das BBG zunehmen. Um auf die Nachfrage auf dem Markt und auf die Bedürfnisse der Lernenden reagieren zu können, ist es wichtig, dass die Angebote flexibel gehandhabt werden.

Die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung regelt diese Ausbildung weitgehend. Auf Voll-

zugesebene wird der Kanton somit weiterhin die Organisation und Durchführung sowie die Aufnahmeverfahren und die Prüfungsfächer der Berufsmaturitätsprüfung regeln müssen. Dafür liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat.

§ 16 *Höhere Berufsbildung*

Mit der höheren Berufsbildung sieht das Berufsbildungsgesetz (Art. 26 BBG) eine spezifische Tertiärstufe ausserhalb des Hochschulbereichs vor. Es trennt zudem die höhere Berufsbildung klar von der Weiterbildung. Zur höheren Berufsbildung gehören sowohl die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen als auch die höheren Fachschulen. Für die ersten beiden Bereiche ist grundsätzlich der Bund zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt zuständig.

Die höheren Fachschulen dienen der praxisnahen Spezialisierung und eignen sich als Vorbereitung auf die Übernahme unterer und mittlerer Kaderfunktionen. Sie können sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeitausbildung angeboten werden. In Zukunft werden diese Fachschulen mehr Bedeutung erhalten, weil ein beträchtlicher Teil der Ausbildungen in den Gesundheits-, Sozial- und Landwirtschaftsberufen auf dieser Tertiärstufe positioniert ist oder wird.

Mit Ausnahme der Technikerschule für Hochbau in Pfäffikon, die von einem privaten Trägerverein geführt wird, gibt es im Kanton Schwyz gegenwärtig keine solchen Bildungsgänge. Der Kanton unterstützte jedoch Schwyzer Absolventinnen und Absolventen bisher schon mit Schulgeldbeiträgen. Das soll auch weiterhin möglich sein.

Angesichts der Bedeutung, welche der höheren Berufsbildung vermehrt zukommen wird, ist es angebracht, die Gesetzgebung in diesem Bereich etwas offen zu gestalten. Der Kanton engagiert sich zwar auch weiterhin an solchen Bildungsgängen, aber sie müssen den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Führung, Beteiligung und Förderung fest. Bei der Entscheidung über diese Kriterien werden die Mitarbeit der Organisationen der Arbeitswelt und die interkantonale Zusammenarbeit erforderlich sein.

§ 17 *Weiterbildung*

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wird, werden die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung im Begriff „Weiterbildung“ zusammengefasst. In Absatz 1 wird einleitend die Funktion der Weiterbildung umschrieben. Sie soll dazu dienen, vorhandene Kompetenzen und Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen, zu erweitern oder sich neu anzueignen. Dies befähigt Erwachsene, beruflich flexibel zu bleiben sowie sich aktiv an den gesellschaftlichen, ökonomischen und technischen Entwicklungen beteiligen zu können.

Als Anbieter der Weiterbildung kommen wie bis anhin Berufsfachschulen und private Organisationen in Frage (Absatz 2). Viele Weiterbildungsangebote werden heute schon von privater Seite erbracht.

Absatz 3 hält fest, dass die Weiterbildungsangebote der kantonalen Berufsfachschulen zu marktgerechten Preisen anzubieten sind. Das bedeutet aber nicht, dass ein Anbieter jedes einzelne Angebot immer kostendeckend anzubieten hat. Er kann durchaus ein Angebot zu einem „Einführungspreis“ lancieren und im Gegenzug ein anderes dafür gewinnbringend kalkulieren. Die unternehmerische Initiative eines Anbieters darf nicht wegen zu enger Auslegung dieser Regelung verhindert werden.

In Absatz 4 wird der Auftrag im Bundesgesetz (Art. 31 BBG) umgesetzt, der den Kantonen vorschreibt, für eine bedarfsgerechte berufsorientierte Weiterbildung zu sorgen. Der Begriff „sorgen“ wird in den Empfehlungen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 26. Januar 2005 wie folgt umschrieben:

„Sorgen meint, es sei eine aktive Rolle einzunehmen und mit unterschiedlichen Instrumenten die Weiterbildung mitzugestalten. Einerseits umfasst dies die Aufgabe möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die (kantonalen und privaten) Anbieter die vorhandene Weiterbildungsnachfrage abdecken können. Andererseits bedeutet „sorgen“, dass die Kantone gezielt Lücken im Weiterbildungsangebot schliessen, wenn der Markt im besonderen öffentlichen Interesse stehende Angebote nicht bereitstellt. Der Begriff „sorgen“ beinhaltet damit in keiner Weise die Verpflichtung, die gesamte Weiterbildung selber anzubieten oder zu finanzieren; die Kantone greifen steuernd ein. Sie werden da aktiv, wo ohne ihre Fördermassnahmen kein oder kein genügendes Angebot entsteht. Die Kantone spielen dabei eine subsidiäre Rolle.“

Gestützt auf diese Auslegung wird in Absatz 4 der Begriff „fördert“ verwendet. Der Kanton wird demzufolge nur dort sorgend respektive fördernd tätig, wo Angebote oder Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, nicht oder nicht genügend durch die kantonalen oder privaten Bildungsanbieter bereitgestellt werden.

Darunter fallen könnten beispielsweise Angebote, die der Integration bestimmter Personengruppen in die Gesellschaft oder in die Arbeitswelt dienen und damit von besonderem öffentlichen Interesse sind. Ebenso könnten Angebote mit der Unterstützung des Kantons rechnen, die für benachteiligte Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise Migrantinnen und Migranten, junge Erwachsene ohne Erstausbildung, Menschen mit Behinderung, Wiedereinsteigerinnen oder Personen, die nicht Lesen und Schreiben können, Kurse anbieten. Längerfristig werden mit solchen Angeboten Folgekosten vermieden, für die sonst die Öffentlichkeit aufkommen müsste. Dagegen werden Kurse, die primär dem persönlichem Interesse und/oder der Freizeitgestaltung der Kursteilnehmenden dienen, nicht mehr vom Kanton unterstützt.

V. Bildungsanbieter

§ 18 Berufsfachschulen

Der erste Absatz hält fest, dass die Berufsfachschulen grundsätzlich vom Kanton geführt werden. Diese Bestimmung lässt zu, dass die bisher von Vereinen geführten kaufmännischen Berufsschulen vom Kanton übernommen werden.

Die Berufsfachschulen vermitteln in erster Linie die allgemeine und berufskundliche Bildung (Art. 16 BBG). Sie können im Weiteren auch Klassen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und Berufsmaturitätsklassen führen. Ebenso bieten sie Freikurse und Stützkurse sowie vereinzelt Angebote im Bereich der höheren Berufsbildung an. Ebenso sind die Berufsfachschulen in der Weiterbildung tätig.

Für sämtliche Angebote, welche die Berufsfachschulen im Auftrag des Kantons führen und für diesen Kosten zur Folge haben, sind Leistungsaufträge abzuschliessen. Diese regeln im Sinne von WOV die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsstandards, die finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten.

Die allgemeine Organisation des Berufsfachschulbereichs regelt der Regierungsrat. Dabei ist vorgesehen, alle kantonalen Berufsfachschulen direkt dem zuständigen Departement zu un-

terstellen. Ebenso wird dem Regierungsrat in Absatz 2 die Kompetenz, über die Errichtung, Aufhebung und die Standorte von kantonalen Berufsfachschulen zu entscheiden, übertragen. Für seine Entscheide sind die regionalen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Kantons sowie die Bedürfnisse der Lernenden und die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung massgebend.

Die Bundesgesetzgebung (Art. 22 BBG) überlässt es den Kantonen, ob sie die Berufsfachschulen selbst führen oder diese Aufgabe andern Trägern übertragen wollen. In Absatz 3 wird dieser Möglichkeit Rechnung getragen. Werden Leistungsaufträge an private Anbieter übertragen, müssen auch diese Gewähr für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und der Qualitätsvorgaben bieten.

Für die Zuweisung von Auszubildenden in ausserkantonale Berufsfachschulen ist im Einzelfall das Amt zuständig. Gemäss Absatz 4 kann es im Einzelfall deshalb auch Angebote privater Schulanbieter anerkennen.

§ 19 *Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte*

Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) werden als dritter Lernort in der beruflichen Grundbildung separat erwähnt. Sie ergänzen die in den Lehrbetrieben vermittelte berufliche Praxis und die schulische Bildung der Berufsfachschulen (Art. 23 BBG). Die überbetrieblichen Kurse werden in den meisten Fällen von Organisationen der Arbeitswelt also den Berufsverbänden angeboten. Mit der schweizerischen Reform der kaufmännischen Berufe wird auch in dieser Berufsgruppe der Besuch von überbetrieblichen Kursen obligatorisch. Diese werden in der Regel von den Branchenverbänden durchgeführt.

Gemäss Bundesrecht (Art. 21 BBV) hat der Kanton die Organisationen der Arbeitswelt bei der Durchführung der Kurse zu unterstützen und für gute Rahmenbedingungen zu sorgen. Existieren in einzelnen Berufen keine Berufsverbände oder nehmen diese ihre Aufgaben nicht wahr, sorgt der Kanton zusammen mit den Anbietern der beruflichen Praxis (vor allem Lehrbetriebe) für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen (Art. 23 BBG).

§ 20 *Lehrbetriebe*

Die berufliche Grundbildung orientiert sich grundsätzlich an der Betriebslehre. Die Bildung in beruflicher Praxis kann in privaten oder öffentlichen Betrieben erfolgen. In den verschiedenen Bundesvorschriften (vor allem in den einschlägigen Bildungsverordnungen) wird diese Bildung weitgehend geregelt. Dem Kanton obliegt in diesem Bereich vor allem die Aufsicht, Beratung und Unterstützung. So erteilt das Amt die Bildungsbewilligungen oder entzieht diese, wenn die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Ausbildung nicht gewährleistet sind.

Ausdrücklich festgeschrieben wird die Möglichkeit von Lehrbetriebsverbänden (Art. 16 BBG und Art. 6 BBV). Damit wird ermöglicht, dass Betriebe, die nur einen Teil der vorgeschriebenen Ausbildung anbieten können, im Verbund mit andern Betrieben trotzdem ausbilden dürfen. So können neue Lehrstellen geschaffen und wirtschaftliches Know-how, das sonst ungenutzt bleibt, gewonnen werden. Dem Amt fällt neben der Aufsicht auch die Aufgabe zu, solche Verbünde zu fördern, die Betriebe beratend und koordinierend zu unterstützen.

§ 21 *Lehrwerkstätten*

Lehrwerkstätten sind eine spezielle Form der beruflichen Grundbildung. Sie unterscheiden sich von der üblichen Meister- oder Betriebslehre vor allem durch die Organisation der Ausbildung (Art. 16 BBG und Art. 6 BBV). Unter schulähnlichen Bedingungen bilden hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner eine grössere Zahl Lernende in der beruflichen Praxis aus. Dazu bieten sie oft auch gleich die überbetrieblichen Kurse selbst an und in einzelnen Fällen vermitteln sie ebenfalls die allgemeine und berufskundliche Schulbildung. Lehrwerkstätten sind besonders dann gefragt, wenn bei einer sehr grossen Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in bestimmten Berufen, keine oder nur sehr wenig Ausbildungsplätze vorhanden sind. Das Damenschneiderinnen-Atelier der Frauenfachschiule Schwyz ist zurzeit der einzige Betrieb im Kanton Schwyz, der eine Lehrwerkstätte betreibt. Die Erfahrungen anderer Kantone haben jedoch gezeigt, dass je nach der wirtschaftlichen Entwicklung, Lehrwerkstätten durchaus eine Alternative zur üblichen Betriebslehre sein können. Mit der Regelung in Absatz 2 wird dem Kanton die Möglichkeit gegeben, sich bedarfsgerecht zu verhalten und Lehrwerkstätten entsprechend auch finanziell zu unterstützen. Bisher fehlte die rechtliche Grundlage zur Finanzierung von Lehrwerkstätten im Kanton Schwyz, wogegen ausserkantonale Werkstätten im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen finanziert werden konnten.

Die Aufsicht über die Ausbildung in Lehrwerkstätten untersteht ebenfalls dem Amt (Absatz 4).

§ 22 *Handels- und Fachmittelschulen*

Wie in § 14 beschrieben kann in einzelnen Branchen und Berufen die berufliche Grundbildung auch auf dem so genannten schulischen Weg erfolgen. Zur Klärung der Situation sei hier folgendes festgehalten: Mit der Schaffung der Fachmittelschulen (nach Verabschiedung des neuen BBG; darum im BBG auch nicht erwähnt) wurde ein Schultyp mit zwei verschiedenen Ausbildungen geschaffen. Die rein schulische Ausbildung führt zu einem Fachmittelschulabschluss und betrifft die Berufsbildung nicht. Diese Ausbildungsgänge unterstehen der Mittelschulverordnung. Streben aber Fach- oder Handelsmittelschüler den Berufsabschluss resp. die Berufsmatura an, ist dies eine berufliche Grundbildung, die der Berufsbildungsgesetzgebung untersteht (Art. 16 BBG). Die Regelungen in der vorliegenden Verordnung beziehen sich also auf diejenigen Ausbildungen an Handels- und Fachmittelschulen, die einen Berufsabschluss oder eine Berufsmaturität anbieten.

Zur Sicherstellung der Kompetenzen in beruflicher Praxis verlangen die Bundesvorschriften zusätzlich zur schulischen Ausbildung Praktika in Betrieben (Art. 15 und 16 BBV). Wollen Lernende auf diesem Weg das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und die Berufsmaturität erlangen, so untersteht ihre Ausbildung dem Berufsbildungsgesetz (Art. 16 BBG sowie Art. 15 und 16 BBV). Analog zur Betriebslehre erteilt das Amt den Anbietern solcher Bildungsgänge die Bildungsbewilligung. Es übt auch die Aufsicht aus.

VI. Bildungsbeteiligte

In der beruflichen Bildung sind verschiedene Akteure tätig. Deren Voraussetzungen, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Bundesvorschriften (BBG, BBV, OR, Bildungsverordnungen) umfassend geregelt. Die Kantone haben die Aufsichtspflicht und in verschiedenen Bereichen auch Vollzugsaufgaben (z.B. Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) wahrzunehmen.

§ 23 *Lernende*

Die Lernenden sind die Hauptakteure und stehen im Mittelpunkt der Berufs- und Weiterbildung. Sie sollen eine ganzheitliche, sachgerechte und zeitgemässe Bildung bekommen, die wenn immer möglich auch der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung trägt (Art. 3 BBG). Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn die Lernenden für ihren Lernerfolg eine Eigenverantwortung tragen und auch aktiv zu einem guten Lernklima beitragen. Eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen der Bildungsziele ist die regelmässige Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen. Für Lernende mit einem Lehr- oder Praktikumsvertrag ist das Pflicht (Art. 12 BBG, Art. 344 und 345 OR).

Damit wird stärker als bisher die Selbst- und Sozialkompetenz der Lernenden hervor-gehoben, welche ihren Niederschlag in der Verantwortung sowohl für den eigenen Lernprozess als auch für die Lerngemeinschaft (Betrieb, Schule, überbetriebliche Kurse usw.) findet. Diese Eigenverantwortung ist auch ein Kriterium für die Beurteilung allfälliger Massnahmen bei Problemen während der Ausbildungszeit.

In Absatz 4 wird den Lernenden das im Berufsbildungsgesetz (Art. 10 BBG) festgeschriebene Mitspracherecht eingeräumt. Voraussetzung für eine Mitsprache ist eine angemessene Information. Dabei sind das Alter und auch der berufliche Bildungsstand der Lernenden zu berücksichtigen.

§ 24 *Berufsbildnerinnen und Berufsbildner*

In der beruflichen Grundbildung tragen die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (früher Lehrmeisterinnen und Lehrmeister) die Verantwortung für die Ausbildung in der beruflichen Praxis und haben – analog zu den Lehrkräften – ein im Bundesgesetz dargelegtes Anforderungsprofil zu erfüllen (Art. 45 BBG und Art. 44 – 47 BBV). Dabei sind ausser den fachlichen auch die pädagogischen Fähigkeiten und die Sozialkompetenzen wichtig.

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner müssen sich auf ihre anspruchsvolle Aufgabe vorbereiten und sich weiterbilden. Den Kantonen wird die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner übertragen (Art. 45 BBG). Der erfolgreiche Besuch eines Ausbildungskurses soll auch künftig eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bildungsbewilligung sein. Die Bildungsangebote und Bildungsinhalte, welche den Mindestanforderungen des Bundes genügen müssen, sollen in der Vollzugsverordnung geregelt werden. Analog zu den übrigen Bildungspartnern wird auch von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern eine aktive Zusammenarbeit mit allen an der Berufsbildung Beteiligten verlangt.

§ 25 *Lehrkräfte*

Der Begriff Lehrkräfte schliesst alle in der Berufsbildung tätigen Lehrpersonen ein. Sie vermitteln die schulische Bildung, welche durch die Bundesvorschriften und Lehrpläne festgelegt wird. Ebenso regeln die Bundesvorschriften (Art. 46 BBG und Art. 40 – 47 BBV) die Anforderungen an die Lehrkräfte sowie deren Ausbildung.

In § 25 Absatz 2 dieser kantonalen Verordnung wird deshalb lediglich der allgemeine berufliche Auftrag in der Form der wichtigsten Aufgabenbereiche umschrieben. Der Gesamtauftrag einer Lehrkraft kann je nach Person unterschiedlich ausgestaltet sein. Damit wird einerseits den Bedürfnissen der Schule und andererseits der Tatsache Rechnung getragen,

dass ein Teil der Lehrkräfte Berufsleute aus der Wirtschaft sind, die lediglich in Teilpensen unterrichten.

Im Regelfall besteht der Arbeitsauftrag, der mit der ordentlichen Besoldung abgegolten wird, aus den in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben. Die Erfüllung dieser Aufgaben bringt es mit sich, dass die Arbeitszeit der Lehrkräfte nicht nur auf die Unterrichtszeit beschränkt ist. Damit Lehrkräfte diese anspruchsvollen Aufgaben zur Zufriedenheit der Lernenden und der andern Bildungspartnern lösen können, müssen sie sich zielgerichtet weiterbilden. Es gehört unter anderem auch zu den Aufgaben der Schulleitung, im Rahmen des Integrierten Personalmanagements (IPM) die Weiterbildung als Instrument der Mitarbeiterförderung einzusetzen.

VII. Qualifikationsverfahren

Das neue Berufsbildungsgesetz (Art. 33 BBG) spricht nicht mehr nur von Prüfungen, sondern ganz allgemein von Qualifikationsverfahren. Dazu gehören neben den verschiedenen Prüfungsarten weitere Methoden, die geeignet sind, Fähigkeiten und Kompetenzen von Personen festzustellen. Deshalb wird das Qualifikationsverfahren im Kapitel VII dieser Verordnung in Teilbereiche aufgegliedert.

§ 26 *Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung*

Schon bisher war die regelmässige Leistungsbeurteilung während der Ausbildung ein wichtiges Instrument, um den Ausbildungsstand der Lernenden festzustellen. Mit Gesprächen und individuellen Massnahmen kann so die Entwicklung positiv unterstützt werden (Art. 20 BBG). Die Form, die Beurteilungsintervalle und der Umfang sowie weitere Bestimmungen werden in den einzelnen eidgenössischen Bildungsverordnungen geregelt.

§ 27 *Gesamt- und Teilprüfungen*

Unter diesem Begriff werden die bisherigen Gesamt- und Teilprüfungen verstanden, die zur Lehrabschlussprüfung zählen. Wie diese Qualifikationsverfahren künftig aussehen werden, ist eine Frage der Regelung in den einzelnen eidgenössischen Bildungsverordnungen.

Das Berufsbildungsgesetz (Art. 24 und Art. 40 BBG) überträgt die Verantwortung für die Prüfungen und für die andern Qualifikationsverfahren den Kantonen.

Im Kanton Schwyz wurden die Gesamt- und Teilprüfungen schon bisher durch das Amt koordiniert und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen organisiert und durchgeführt (ausgenommen waren die kaufmännischen und Verkaufsberufe). Mit der Überführung der Kreisprüfungskommission in die Kommission für Qualifikationsverfahren werden dann auch diese Gesamt- und Teilprüfungen in der Verantwortung des Kantons sein.

Absatz 2 lässt die Möglichkeit offen, Aufgaben im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren, Dritten zu übertragen.

§ 28 *Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen*

Das Bundesgesetz (Art. 9 BBG) macht die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren nicht mehr allein vom Besuch der entsprechenden Bildungsgänge abhängig. Es hält ausdrücklich fest, dass ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Pra-

xis Erfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung angemessen angerechnet werden müssen. Damit trägt das Berufsbildungsgesetz dem Umstand Rechnung, dass Lernen heute an vielen Orten und bei unterschiedlichsten Gelegenheiten geschieht. Lebensläufe sind häufig nicht mehr eine Abfolge klar voneinander abgrenzbarer Phasen. Sie beinhalten vielfache Übergänge und Umlenkungen zwischen verschiedenen Aus- und Weiterbildungen, Berufstätigkeiten und Lebensformen. Die Hälfte aller Erwerbstätigen übt heute einen anderen Beruf aus als den ursprünglich erlernten.

Sofern Äquivalenzen nicht bereits in den massgebenden Bildungsverordnungen enthalten sind, ist es Sache der zuständigen kantonalen Behörde oder Fachstelle, die Überprüfung im Einzelfall vorzunehmen und zu entscheiden (Art. 4 BBV).

Die Fachstelle für Fragen der Berufsbildung ist das Amt. Es ist die Stelle, die sich in den einschlägigen Bildungsverordnungen auskennt, die direkte Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt pflegt und durch die Mitarbeit in interkantonalen Gremien, die Anerkennungspraxis mit den übrigen Kantonen harmonisieren kann. Deshalb wird die Kompetenz, über die individuelle Verkürzung der Bildungsgänge zu entscheiden, dem Amt übertragen.

Die Bundesverordnung (Art. 4 BBV) überträgt den Kantonen überdies auch die Aufgabe, für beratende Stellen zu sorgen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind. Der Bund ist der Auffassung, dass für die Abklärungen und Anerkennung von Bildungsleistungen, die behördlichen Stellen durch neutrale Fachleute und allenfalls auch durch Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt unterstützt werden müssen. Da die Organisation und Ausgestaltung solcher Beratungsstellen eine Vollzugsaufgabe ist, wird diese Zuständigkeit dem Departement übertragen.

§ 29 *Atteste und Ausweise*

Das Ausstellen der eidgenössischen Atteste und Fähigkeitszeugnisse überträgt der Bund den Kantonen (Art. 37 und Art. 38 BBG). Die bisherige Regelung, wonach das Amt diese ausstellt, hat sich bewährt und entspricht auch der Praxis in den andern Kantonen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Berufsmaturitätszeugnisse (Art. 39 BBG) analog zu den Maturitätszeugnissen der Mittelschulen vom Departement ausgestellt werden. Das entspricht ebenfalls der bisherigen Praxis.

VIII. Finanzen

§ 30 *Kantonale Anbieter*

Nachdem der Bund seine Aufwandfinanzierung einstellt und zur Pauschalabrechnung wechselt, muss der Kanton sämtliche Kosten abzüglich der Pauschalbeiträge des Bundes sowie der Erlöse (Gebühren, Schulgelder usw.) für seine Leistungsangebote übernehmen. Inbegriffen sind auch die Investitionskosten.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Finanzierung aufgrund der Leistungsaufträge erfolgt. Das heisst, dass der Kanton inskünftig nur die finanziellen Leistungen erbringt, die in einem Leistungsauftrag vereinbart worden sind. Für die Finanzierung werden diejenigen Kosten berücksichtigt, welche sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Durchführung ergeben. Da es sich um öffentliche Gelder handelt, muss über die ordnungsgemässe Verwendung gemäss den kantonalen Weisungen Rechenschaft abgelegt werden. Eine separate

Budgetierung und Abrechnung für den Bund entfallen.

§ 31 *Nicht kantonale Anbieter mit Leistungsauftrag*

Nicht kantonale Anbieter, die im Auftrage des Kantons Bildungsleistungen erbringen, sind den kantonalen Anbietern in der Finanzierung von Bildungsangeboten gleichgestellt. Das heisst, der Kanton übernimmt die im Leistungsauftrag vorgesehenen Kosten.

§ 32 *Übrige Bildungsanbieter ohne Leistungsauftrag*

Diese Bestimmung gibt der Vollzugsbehörde die Möglichkeit, an weitere förderungs- und unterstützungswürdige Bildungsleistungen Beiträge zu leisten. Damit kann der Kanton in Einzelfällen Leistungen mit Pauschalbeiträgen unterstützen, ohne dass ein Leistungsauftrag besteht. Diese Möglichkeit muss offen gehalten werden, weil die Verfahren der Bundesbeiträge noch nicht in allen Details geklärt sind und nicht absehbar ist, wie sich die Berufsbildung entwickelt.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und insbesondere die Kriterien, die für eine Beitragsleistung des Kantons massgebend sind.

§ 33 *Gebührenfreiheit*

Die in dieser Bestimmung erwähnten Angebote und Dienstleistungen sind nach Bundesrecht gebührenfrei (Art. 14, Art. 20, Art. 22, Art. 25 und Art. 41 BBG). Neu ist, dass der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts an öffentlichen Schulen durchwegs gebührenfrei sein muss. Mit der Bestimmung in Art. 22 BBG Abs. 2 sind nicht nur die Lernenden vom Schulgeld befreit sondern neu nun auch die Lehrbetriebe.

§ 34 *Schulgelder, Gebühren und Materialkosten*

Die Regelungen in dieser Bestimmung entsprechen der heutigen Praxis. Die Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sind freiwillige Spezialangebote, die u.a. auch einen grossen Anteil persönlicher Beratung und Berufswahlvorbereitung enthalten. Ein angemessenes Schulgeld ist deshalb gerechtfertigt. Die Höhe wird je nach Angebot und effektiven Kosten vom Regierungsrat festgelegt. Dadurch ist auch die Harmonisierung innerhalb des Kantons sichergestellt.

Die Schul- und Kursgelder sowie die Gebühren für Angebote der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung richten sich einerseits nach dem Aufwand und andererseits nach den vergleichbaren Preisen auf dem Markt (Art. 11 BBG).

Für alle Lernenden gilt, dass sie für persönliche Lehrmittel und Materialien, die Kosten für Exkursionen, Schullager und dergleichen selbst aufkommen müssen.

§ 35 *Kosten für Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung*

Auch wenn der Bundesgesetzgeber nicht mehr vorschreibt, dass die Information und Beratung Jugendlicher bei der Berufs- und Studienberatung unentgeltlich zu erfolgen hat, soll am heute geltenden Grundsatz festgehalten werden, dass das Grundangebot unentgeltlich ist. Informationen und Beratungen, die über das Grundangebot hinausgehen, sind kostenpflichtig.

Der Regierungsrat legt fest, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und damit kostenfrei sind. Als Richtschnur dienen ihm die Empfehlungen der schweizerischen Konferenz der

kantonalen Erziehungsdirektoren. Zum kostenfreien Grundangebot gehören insbesondere die Information und Beratung von Personen:

- vor der ersten Berufswahlentscheidung;
- im Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe II;
- ohne Bildungsabschluss;
- während der gesamten Dauer der Erstausbildung;
- im Übergang von der Erstausbildung ins Berufsleben;
- in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen.

Ebenso legt der Regierungsrat die Gebühren für das erweiterte Angebot fest.

§ 36 *Beiträge an überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte*

In der Pauschale, die der Bund den Kantonen ausbezahlt, sind auch die Beiträge für die Aufwendungen der überbetrieblichen Kurse enthalten. Es ist erklärter Wille der Kantone hier einheitliche Ansätze festzulegen, denn in diesem Bereich ist der interkantonale Austausch von Lernenden besonders gross. Die Organisationen der Arbeitswelt, welche diese Kurse durchführen, sind darauf angewiesen, von den Kantonen nicht unterschiedlich abgegolten zu werden. Deshalb wird in Absatz 1 festgehalten, dass der Kanton seine Beiträge an die überbetrieblichen Kurse nach den Bundesvorgaben beziehungsweise den interkantonalen Vereinbarungen und Empfehlungen ausrichten wird.

Fehlen solche Vorgaben, regelt der Regierungsrat die Höhe der Beiträge.

§ 37 *Schulgeldabkommen*

Beim Besuch des Unterrichts in Berufsfachschulen ist der interkantonale Austausch von Lernenden sehr gross. Dadurch können Klassen in betriebswirtschaftlich vernünftigen Grössen geführt werden. Die zuständigen kantonalen Ämter koordinieren jeweils die Schulorte aufgrund der regionalen Gegebenheiten.

Mit Schulgeldvereinbarungen wird die gegenseitige Verrechnung der Kosten wesentlich vereinfacht. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen über die Schulgelder in der Berufsbildung abzuschliessen.

§ 38 *Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung*

Die interkantonale Koordination gehört zu den Zielsetzungen des Bundesgesetzes (Art. 1 BBG) und auch dieser kantonalen Verordnung (§ 3). Beiträge werden heute an die schweizerische Konferenz der kantonalen Berufsbildungsämter und an die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geleistet, etwa zur Harmonisierung der Lehrverträge und der Prüfungen. Im Bereich Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden Beiträge an die schweizerische Konferenz für Studien- und Berufsberatung ausgerichtet.

Im weitern fallen Projektierungskosten für die regionale Koordination von Bildungsangeboten oder Informationsmaterialien für bestimmte Zielgruppen, Konzeptentwicklungen, Evaluationen, Lehrstellenförderung, Starthilfen für Umsetzungen von eidgenössischen Reformen, Pilotprojekte zur Angebots- und Qualitätsentwicklung darunter.

Die Kompetenz für die Erteilung von Aufträgen oder für die Beteiligung an Projekten liegt beim Regierungsrat.

IX. Verfahren und Disziplinarordnung

§ 39 *Verwaltungsverfahren*

Die Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (SRSZ 234.110). Dort wo das Bundesrecht abweichende Bestimmungen enthält, gilt dieses (Art. 61 BBG).

§ 40 *Disziplinarordnung*

Die Disziplinar massnahmen waren bisher in der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung geregelt. Aus staatsrechtlicher Sicht war diese Lösung jedoch umstritten, weil solche Massnahmen für die Betroffenen erhebliche Eingriffe in die Grundrechte bedeuten können. Deshalb wird die Disziplinarordnung nun in diese Verordnung aufgenommen und damit auf Gesetzesstufe geregelt.

Mit den Bestimmungen in § 40 stehen den Verantwortlichen der Berufsfachschulen verschiedene, unterschiedliche Massnahmen zur Verfügung, die je nach Situation angemessen eingesetzt werden können. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in den meisten Fällen die in Absatz 1 erwähnten pädagogischen Massnahmen für die Betroffenen schon recht wirkungsvoll sein können und die persönliche Entwicklung positiv beeinflussen. In einzelnen Fällen brauchen die Berufsfachschulen jedoch die Kompetenz, disziplinarisch härtere Massnahmen ergreifen zu können. Da sie im Lehrverhältnis nicht Vertragspartei sind, ist es wichtig, dass ihre Kompetenzen im Bereich der Disziplinar massnahmen klar geregelt sind. Das trägt wesentlich zur raschen und effizienten Erledigung von Problemfällen bei.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 *1. Übergangsbestimmungen*

a) Beiträge

Der Bund hat sich für den Wechsel auf das neue System der Pauschalfinanzierung nach Art. 53 BBG eine Frist von vier Jahren gegeben. Ab dem 1. Januar 2008 soll das neue System eingeführt sein. Der Kanton muss die Umstellung deshalb im Einklang mit dem Bund vornehmen.

§ 42 *b) Amtsdauer*

Die ordentliche Amtsdauer der gewählten Schulräte und Kommissionsmitglieder läuft Ende Juni 2008 ab. Mit der Inkraftsetzung der neuen Verordnung werden die bisherigen Schulräte und Kommissionen aufgelöst und die neuen Organe gemäss dieser Verordnung bestellt. Bei den kaufmännischen Berufsfachschulen endigt die Amtszeit der Schulräte mit der Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton.

§ 43 *c) Trägerschaft der Berufsvorbereitungsschulen*

Bei der Übernahme der Trägerschaft der Berufsvorbereitungsschulen (BVS) geht es wie bereits im Kommentar zu § 12 erläutert, um das so genannte 10. Schuljahr, das gegenwärtig noch von den Bezirken Schwyz und Höfe angeboten wird. Diese Angebote sind neu dem Bundesgesetz

über die Berufsbildung unterstellt und gehören damit zur Sekundarstufe II (Art. 12 BBG und Art. 7 BBV). Der Kanton räumt sich für die Übernahme der Trägerschaft der beiden Schulangebote eine Frist von fünf Jahren ein. Es ist vorgesehen, alle Angebote im Bereich der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung neu zu konzipieren und deren Führung den bestehenden kantonalen Berufsfachschulen zu übertragen. Damit können Synergien und bestehende Strukturen genutzt werden. Je nach Bedarf werden die Berufsfachschulen auch einen Teil der Lehrkräfte der BVS übernehmen. Da die räumlichen Voraussetzungen an den Berufsfachschulen nicht so sind, dass sie mit der Übernahme der Trägerschaft in jedem Fall auch gleich die notwendigen Schulräume zur Verfügung stellen können, wird in Absatz 3 der Regierungsrat ermächtigt, die erforderlichen Räumlichkeiten zu mieten. Das kann am jetzigen Standort der BVS oder an andern Standorten sein.

§ 44 *d) Trägerschaft der kaufmännischen Berufsfachschulen*

Es ist der erklärte Wille, die kaufmännischen Berufsfachschulen rasch in die kantonale Trägerschaft zu überführen. Es wird deshalb ein Frist von fünf Jahren eingeräumt. Diese Frist reicht, um eine geordnete Übernahme durchzuführen. Über allfällige Ausgaben, die aus dieser Kantonalisierung entstehen können (evtl. Kauf von Schulgebäuden usw.) entscheidet der Kantonsrat.

§ 45 *2. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

- a) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die alte Verordnung über die Berufsbildung und Berufsberatung vom 19. Mai 1983 (SRSZ 622.110) ausser Kraft gesetzt.
- b) Mit der Unterstellung der landwirtschaftlichen Berufe unter das Berufsbildungsgesetz und damit auch unter diese Verordnung werden alle Bestimmungen betreffend das landwirtschaftliche Bildungswesen in der Verordnung über das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungswesen (SRSZ 622.120) ausser Kraft gesetzt. Das landwirtschaftliche Beratungswesen, das beim Volkswirtschaftsdepartement bleibt, muss neu geregelt werden.

Da in § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973 Bestimmungen zu den Handelsmittelschulen enthalten sind, müssen auch diese der neuen Bundesgesetzgebung angepasst und mit der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung abgestimmt werden (Absatz 2).

§ 46 *3. Referendum, Vollzug, Inkrafttreten*

Diese Bestimmungen richten sich nach dem geltenden Recht.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

6.1. Berufsbildung

6.1.1. Finanzielle Auswirkungen

a) Allgemein

Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt tragen zur Finanzierung der Berufsbildung bei. Die Kantone, die für den Vollzug der Berufsbildung zuständig sind, kommen für rund drei

Viertel der Kosten der öffentlichen Hand auf. Der Bund erhöht mit dem neuen BBG den Anteil an die Gesamtkosten der öffentlichen Hand bis im Jahr 2008 auf 25 Prozent.

Bei der Grundbildung wird vom Grundsatz ausgegangen, dass der Träger, der für ein bestimmtes Angebot verantwortlich ist, auch dessen Finanzierung übernimmt:

- Die Berufsfachschulen sind Sache des Kantons und werden durch diesen finanziert. Der Besuch des obligatorischen Unterrichts ist auch für die Lehrbetriebe unentgeltlich. Damit entfallen die Schulgeldbeiträge (Art. 22 Absatz 2 BBG);
- Die betriebliche Bildung ist Sache der Lehrbetriebe und wird von diesen finanziert. Die Betriebe werden im Berufsschulbereich finanziell entlastet. Dafür wird von ihnen erwartet, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen und genügend Lehrstellen zur Verfügung stellen. Das BBG sieht branchenspezifische Berufsbildungsfonds auf nationaler Ebene vor, die „Trittbrettfahrer“ zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichten (Art. 60 BBG);
- Die überbetrieblichen Kurse sind Sache der Organisationen der Arbeitswelt. Da diese die Kosten jedoch nicht alleine decken können, leistet nebst den Lehrbetrieben auch der Staat (Bund und Kanton) Beiträge an diese Ausbildungen (Art. 53 Absatz 2 BBG). Diese überbetrieblichen Kurse sollen im bisherigen Mass entschädigt werden;
- Die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung liegen vorwiegend in der Verantwortung der Betriebe und der Einzelnen und werden von ihnen zu einem wesentlichen Teil getragen.

b) Systemwechsel zur Pauschalfinanzierung

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wechselt die Finanzierung des Bundes von der Aufwandfinanzierung zur Pauschalfinanzierung. Während der Übergangsfrist bis zur Umstellung des Systems auf Anfang 2008 werden die bisher dem Bundesgesetz unterstellten Berufe und Aufgaben vom Bund noch nach altem System subventioniert. Die neu unterstellten Berufe und Aufgaben werden bereits mit einer bis 2008 schrittweise erhöhten Pauschale abgegolten. Ab 2008 soll der Bund dann einen Viertel der Bildungskosten der öffentlichen Hand übernehmen (Art. 59 BBG).

Ab 2008 werden die Kantone also vom Bund nur noch Pauschalbeträge erhalten, die sich aufgrund der Anzahl Lehrverhältnisse im Kanton berechnen. Die Pauschalbeiträge werden für die in Art. 53 BBG umschriebenen Aufgaben geleistet. Nimmt ein Kanton eine dieser Aufgaben nicht wahr, können die Pauschalbeiträge seitens des Bundes gekürzt werden.

Entsprechend der Pauschalfinanzierung des Bundes ist auch eine weitgehende Pauschalfinanzierung auf Kantonsebene sinnvoll:

- Die Berufsschulen werden vom Kanton getragen, der auch das Defizit übernimmt. Sie erhalten einen Leistungsauftrag mit Kostenpauschale;
- Die Kosten für den Besuch der ausserkantonalen Berufsschulen sowie der höheren Fachschulen werden in interkantonalen Vereinbarungen mit fixen Ansätzen geregelt;
- Ebenfalls interkantonale geregelt und harmonisiert werden die Abgeltungen für die überbetrieblichen Kurse. Auch hier sind fixe Ansätze geplant;
- An nicht kantonale Anbieter im Bereich der Weiterbildung sollen wo möglich ebenfalls Pauschalbeiträge ausgerichtet werden;
- Bei den Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) wird nach Aufwand abgerechnet werden müssen, da die Ansätze für Expertenentschädigungen von Kanton zu Kanton und die Materialkosten von Beruf zu Beruf unterschiedlich sind.

c) Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Schwyz

Im Bereich der Berufsbildung sind die finanziellen und personellen Auswirkungen weitgehend durch den Bund vorgegeben. Der Kanton muss die Bildungsverordnungen vollziehen, die im hohen Masse auch die Kosten bestimmen (Anzahl der Schultage und Lektionen, Stoffpläne mit den Ansprüchen betreffend Einrichtungen und Unterrichtsmaterialien, Vorgaben betreffend Qualifikationen der Lehrkräfte und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie die Organisation und Anforderungen der verschiedenen Qualifikationsverfahren).

Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons schlüssig zu beurteilen. Dazu sind noch zu viele Fragen ungelöst resp. auf Bundesebene offen und in Abklärung. Die massgebenden Zahlen, auf denen sich die Beteiligung des Bundes und die Pauschalbeiträge berechnen, werden ab Herbst 2005 erhoben. Die kostenwirksamen interkantonalen Vereinbarungen werden zurzeit vorbereitet. Es ist aber mit Kostensteigerungen in der Berufsbildung zu rechnen. Dies hängt auch mit der Unterstellung sämtlicher Berufe unter das BBG, mit der Verlängerung der beruflichen Grundbildung (keine zweijährigen Lehren mehr) und mit dem stets wachsenden Anteil der Abschlussquote von Jugendlichen auf der Sekundarstufe II zusammen.

Aufgrund der heute vorliegenden Planungsgrundlagen des Bundes und der mit der Verordnung geplanten Veränderungen im Kanton, lassen sich folgende Aussagen machen:

- Ein erheblicher Teil der Mehraufwendungen des Kantons werden durch die höhere Beteiligung des Bundes an den Berufsbildungskosten sowie wegen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) aufgefangen. Aufgrund der gegenwärtigen Finanzkraft erhält der Kanton Schwyz zurzeit Bundessubventionen, die bis zu 40 Prozent unter dem nationalen Mittel sind. Die Ansätze für die Berechnung der künftigen Pauschalabgeltung werden wegen des NFA für alle Kantone gleich hoch sein.
- Der Netto-Mehraufwand für den Kanton dürfte somit ab 2008 bei rund 2.5 Mio. Franken liegen. Fest stehen folgende Mehrausgaben resp. Mindereinnahmen:
 - Fr. 900'000.- Aufhebung des Schulgeldbeitrags der Lehrbetriebe
(3000 Lehrverträge x Fr. 300.-/Jahr);
 - Fr. 1'200'000.- Übernahme der Berufsvorbereitungsschulen (BVS) von den Bezirken.
Bisher hat der Kanton lediglich einen Anteil an die Lehrerbesoldung (im Jahr 2004 waren es Fr. 784'000.-) bezahlt. Je nach Ausgestaltung des neuen Brückenkonzepts und der Nutzung der Synergien durch die Integration in die bestehenden Berufsfachschulen kann der Betrag reduziert werden.

d) Steuerverknüpfung

Die heute abschätzbare Mehrbelastung des kantonalen Haushaltes durch diese Vorlage beträgt ab 2008 rund 2.5 Mio. Franken. Gemäss § 42 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986 (SRSZ 144.110) unterliegen Vorlagen, die wiederkehrende Ausgaben über 2 Mio. Franken verursachen, der Steuerverknüpfung. Der Regierungsrat hat zu beurteilen, ob zur Finanzierung eine Steuererhöhung erforderlich ist und wie hoch diese Ausfallen soll.

Die erheblich erklärte Motion M 11/03 der FDP-Fraktion „Den Kanton Schwyz zum ausgeglichenen Haushalt führen“ verlangt einen Rechnungsausgleich mit dem Voranschlag 2008. Diese Vorgabe kann nur erreicht werden, wenn neu zu erbringende Leistungen konsequent über die Steuerverknüpfung finanziert werden. Für die Finanzierung der bekannten Netto-

mehrleistungen sind aus Sicht des Regierungsrates ab 2008 zwei Steuereinheiten vorzusehen.

Gemäss § 42 Abs. 2 hat der Kantonsrat bei einer Annahme der Vorlage in einem separaten Beschluss festzuhalten, für welchen Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Steuererhöhung vorgemerkt werden muss.

6.1.2. Personelle Auswirkungen

Die personellen Auswirkungen infolge der Übernahme der Trägerschaft der Berufswahlvorbereitungsschulen (10. Schuljahr) sind heute schwierig abzuschätzen, da sie weitgehend von der künftigen Ausgestaltung der Angebote abhängen (neues kantonales Brückenkonzept für alle Angebote der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass mit der Eingliederung in die bestehenden Berufsfachschulen im bisherigen Führungsbereich gespart werden kann. Es werden sich auch Synergien beim Einsatz der Lehrkräfte ergeben. Die Übernahme der BVS dürfte sich auf den Stellenplan der kantonalen Verwaltung mit etwa 800 Stellenprozent auswirken.

Mit der Übernahme der Trägerschaft der kaufmännischen Berufsfachschulen werden die Lehrkräfte der beiden Schulen in Lachen und Schwyz in den Personalbestand des Kantons übernommen. Dies entspricht, je nach Stand der Anstellungsverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Verordnung, in etwa 1'500 bis 2'000 Stellenprozent (ohne Anstellungen unter 50 %). Da diese Mitarbeitenden bereits heute nach dem Personalrecht des Kantons angestellt sind und die Kosten vom Kanton getragen werden, hat dieser Wechsel keine Mehrkosten zur Folge. Die Überführung der Gesundheits- und Sozialberufe vom Departement des Innern zum Erziehungsdepartement ist bereits erfolgt und wird somit keine personellen Auswirkungen mehr haben. Die Überführung der landwirtschaftlichen Berufe ins Erziehungsdepartement ist mit der Zusammenlegung der kantonalen Berufsfachschule und der landwirtschaftlichen Schule Pfäffikon bereits in die Wege geleitet. Das Konzept des Berufsbildungszentrums Pfäffikon besteht bereits und die Detailplanung zur Umsetzung läuft. Mit personellem Mehraufwand aufgrund der Zusammenlegung der beiden Schulen ist nicht zu rechnen. Die übrigen personellen Auswirkungen hängen stark davon ab, welche Berufe zukünftig im Kanton Schwyz respektive in Pfäffikon und Goldau beschult werden und wie sich die Zahlen der Lernenden entwickeln.

6.2. Weiterbildung

Das Berufsbildungsgesetz verlangt in Art. 11 BBG, dass öffentliche Anbieter für ihre Angebote der Weiterbildung Marktpreise verlangen müssen. Diese neue Bestimmung unterstützt die bisherigen Bestrebungen der kantonalen Anbieter, die Kurse wenn immer möglich kostendeckend zu gestalten. Dieses Prinzip soll weiterhin gelten.

Für private Anbieter gilt, dass der Kanton inskünftig nur dort Beiträge gewährt, wo Angebote oder Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, nicht oder nicht genügend durch die kantonalen oder privaten Bildungsanbieter bereitgestellt werden können. Somit fallen im Weiterbildungsbereich für den Kanton keine Mehrkosten an.

6.3. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung entstehen durch die Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da sich inhaltlich nichts ändert.

6.4. Auswirkungen auf die Gemeinden

In den Bereichen Berufsbildung gibt es keine Auswirkungen auf die Gemeinden, da deren Leistungen bereits mit dem Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 durch den Kanton übernommen worden sind.

6.5. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Berufsbildung stützt sich auf das triale Ausbildungssystem mit einer betrieblichen, einer überbetrieblichen und einer schulischen Grundbildung. Dabei ist die Partnerschaft von Organisationen der Arbeitswelt (Berufsorganisationen), Schule und Staat ein zentraler Erfolgsfaktor für eine qualitativ hochwertige und auch effiziente Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese Partnerschaft weiter gestärkt werden. Zudem sollen die Bildungsinstitutionen den nötigen Freiraum erhalten, damit sie mit klaren finanziellen und qualitativen Leistungsvorgaben die Bedürfnisse der Arbeitswelt möglichst optimal erfüllen können. Für den Kanton Schwyz mit den vielen Mittel- und Kleinbetrieben und einer stark wachsenden Bevölkerung ist eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung überlebenswichtig.

Direkte negative oder positive Auswirkungen von Tragweite auf die Wirtschaft gibt es aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht. Diese Auswirkungen werden vielmehr auf der eidgenössischen Ebene im Rahmen der Umsetzung der neuen Berufsbildungsgesetzgebung generiert. So ist entscheidend, mit welchen Reformschritten die rund 300 Berufsreglemente in Bildungsverordnungen umgesetzt werden. Die Wirtschaft selbst ist über die Organisationen der Arbeitswelt in diesem Prozess die Taktgeberin.

7. Zusammenfassung und Gesamtwürdigung

Am 1. Januar 2004 traten das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) in Kraft. Das neue Gesetz trägt dem markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt und den damit verbundenen Bedürfnissen Rechnung. Der Vollzug der neuen schweizerischen Berufsbildungsgesetzgebung liegt bei den Kantonen. Dafür müssen auch auf kantonaler Ebene die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Der vorliegende Entwurf der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung basiert auf den Vorgaben der neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung und bringt folgende wesentliche Neuerungen:

- Betonung der Berufsbildung als Verbundaufgabe zwischen Betrieben, Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände) und den Berufsfachschulen;
- Kantonalisierung der 10. Schuljahre und damit Übertragung der Verantwortung für alle Brückenangebote (nach neuem Konzept) an die Berufsbildung;
- Übernahme der Trägerschaft der kaufmännischen Berufsfachschulen durch den Kanton;

- Klare Abgrenzung der Kompetenzen im Bereich der Handelsmittelschulen und der neuen Fachmittelschulen;
- Präzisere Definition der staatlichen Rolle im Bereich der Höheren Berufsbildung und der Weiterbildung;
- Klare Anforderungen an die Berufsbildungspartner in Bezug auf ihre Aufgaben und die Qualitätssicherung (Leistungsaufträge);
- Neue Finanzierungsform (Pauschalen).

Der Vollzug der schweizerischen Berufsbildungsgesetzgebung wird dem Kanton Schwyz nicht beeinflussbare Mehrkosten bringen, die jedoch zum Teil durch höhere Bundesbeiträge an die Berufsbildung ausgeglichen werden. Die Kostensteigerungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht in allen Teilen genau beziffert werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf erhält die Berufs- und Weiterbildung im Kanton Schwyz eine geeignete gesetzliche Grundlage. Sie legt klare Rahmenbedingungen fest, ist aber dennoch flexibel genug, um eine rasche Anpassung der Berufsbildung an neue Anforderungen zu ermöglichen.